

ZWANGS VERHEIRATUNG



Informationen
des Berliner Arbeitskreises
gegen Zwangsverheiratung

BIG e.V.

Bei häuslicher Gewalt
Hilfe für Frauen und
ihre Kinder

BIG KOORDINIERUNG

BIG HOTLINE

BIG PRÄVENTION

IMPRESSUM

3. aktualisierte Auflage, Juli 2013

Herausgeber:

Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen
BIG e.V.

Durlacher Str. 11 a • 10715 Berlin

Telefon 030 61 70 91 00

Telefax 030 61 70 91 01

mail@big-koordination.de

www.big-berlin.info

Vervielfältigung oder Auszüge aus der
Broschüre nur gestattet mit Genehmigung
von BIG e.V.

Die Veröffentlichung dieser Broschüre er-
folgte mit freundlicher Unterstützung der
Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin
(DKLB-Stiftung).

STIFTUNG

DEUTSCHE KLASSENLOTTERIE BERLIN

Die Gestaltung des Covers wurde ermöglicht
mit Mitteln des Bezirksamtes Friedrichshain-
Kreuzberg von Berlin.

Covergestaltung: Cosima Santoro
(www.guidaberlino.eu)

Gestaltung: giesler design

Zwangsverheiratung

Informationen des Berliner Arbeits- kreises gegen Zwangsverheiratung

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder

INHALT

1. Vorwort	5
2. Zwangsverheiratung	6
2.1 Zwangsverheiratung oder arrangierte Ehe?	7
2.2 Das Ausmaß von Zwangsverheiratung	7
2.3 Motivation der Eltern und/oder der Familie	8
2.4 Nach Deutschland geholte Bräute	9
2.5 Verschleppung	9
2.6 Männliche Jugendliche	10
2.7 Nicht-heterosexuelle Lebensentwürfe und Orientierungen	11
2.8 Beratungsansätze	12
2.9 Unterstützung für die Betroffenen und Bekämpfung der Zwangsverheiratung in Berlin	13
2.10 Das Gesetz gegen Zwangsverheiratung	15
3. Lebensgeschichten von jungen Mädchen	16
3.1 Damla	16
3.2 Leyla	17
3.3 Serap	18
3.4 Behiye	19
3.5 Dilan	22
4. Rechtliches zur Eheschließung in Deutschland	25
4.1 Voraussetzungen der Eheschließung	25
4.2 Voraussetzungen der Eheauflösung	25
4.2.1 Eheaufhebung	25
4.2.2 Ehescheidung	26
4.3 Strafbarkeit von Zwangsehen	27
5. Einführung in gesetzliche Bestimmungen zu Eheschließung und Scheidung in ausgewählten Ländern	28
5.1 Allgemeines	28
5.2 Türkei	29
5.3 Libanon	31
5.4 Iran	37
5.5 Irak	42
5.6 Serbien	45
5.7 Kosovo	46
5.8 Montenegro	47
6. Beratungsstellen, Frauenhäuser und Kriseneinrichtungen in Berlin, Adressenliste	48
7. Materialien und Studien zu Zwangsverheiratung und Ehrenmorden	54

1. VORWORT

Die vorliegende Broschüre ist vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung erstellt worden. Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung möchte Mädchen und Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, sowie Menschen, die mit ihnen Kontakt haben (Freund/innen, Nachbar/innen, Lehrer/innen, Ärzt/innen ...), informieren und ihnen Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe aufzeigen.

Zu den hierfür wichtigen Informationen gehören auch Auszüge aus der relevanten Gesetzgebung einiger möglicher Herkunftsländer. Dem Arbeitskreis ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die hier getroffene Auswahl keine vollständige ist und nicht so interpretiert werden kann, dass Zwangsverheiratung für diese Länder „typisch“ sei. Nach Ansicht des Arbeitskreises kann das Phänomen Zwangsverheiratung auch nicht einer bestimmten Religion als typisch zugeordnet werden. Zwangsverheiratung

hat ihre Ursache vielmehr in Traditionen und Bräuchen, die eng mit dem Begriff der Ehre verknüpft und insbesondere in patriarchalischen Gesellschaften lebendig sind.

Das Sich-Wehren gegen eine Zwangsverheiratung ist ein schwieriger, oft langer Prozess. Viele Mädchen und Frauen wehren oder entziehen sich einer Zwangsehe nicht oder erst nach Jahren, weil sie Angst vor Racheakten oder physischer und psychischer Gewalt in den Familien haben. Auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprachkenntnisse, Unkenntnis geltenden Rechts oder fehlendes eigenes Einkommen tragen häufig dazu bei, dass Betroffene sich nicht offenbaren und Schutz suchen oder Hilfe einfordern.

Professionelle Beratung und Unterstützung finden Betroffene und Menschen, die ihnen helfen wollen, bei den ab S. 48 aufgeführten Beratungs- und Anlaufstellen.

2. ZWANGSVERHEIRATUNG

„Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden“ (Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948).

Zwangsverheiratung ist eine Form von häuslicher und meist auch sexualisierter Gewalt, die nicht nur einen massiven Verstoß gegen die oben zitierte Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern auch gegen zahlreiche weitere Konventionen, Erklärungen und Gesetze darstellt. Im Juni 2001 hat die UN-Arbeitsgruppe zu „Zeitgenössischen Formen der Sklaverei“ Zwangsverheiratung als eine der modernen Formen von Sklaverei gebrandmarkt, von der meist Frauen von ihren frühen Teenagerjahren bis zum Alter von Ende Zwanzig betroffen sind.

Auch UNICEF hat 2001 dazu aufgerufen, Mädchen besser vor Zwangsheiraten zu schützen und eine Studie erstellt, aus der hervorgeht, dass Millionen Mädchen jedes Jahr bereits vor oder kurz nach ihrer Pubertät verheiratet werden. Frühe Heiraten sind häufig mit dem Verlassen der Schule verbunden und führen dazu, dass Mädchen in einem Teufelskreis von Armut, Unwissenheit und Abhängigkeit gefangen bleiben. Nach der Hochzeit wird von Mädchen meist erwartet, dass sie ihrem Ehemann sexuell zur Verfügung stehen. Zwangsverheiratungen gehen dementsprechend mit einem hohen Risiko für die Frauen einher, von den aufgezwungenen Ehemännern vergewaltigt und sexuell missbraucht zu werden. Fehlende sexuelle Aufklärung erschwert

die Situation der Mädchen, die häufig auch keinen Zugang zu Verhütungsmitteln haben. Teenagerschwangerschaften und damit verbundene Komplikationen gehören zu den von UNICEF angeprangerten Folgen von Zwangsverheiratungen.

In der öffentlichen Debatte wird Zwangsverheiratung meistens mit bestimmten Kulturen oder Religionen in Zusammenhang gebracht und häufig als (bewusstes oder unbewusstes) Argument zur Aufrechterhaltung vorhandener Stereotypen gebraucht. Diese Sichtweise wird dem komplexen Phänomen und erst recht den Betroffenen jedoch in keiner Weise gerecht. Zwar steht Zwangsverheiratung mit kulturellen Traditionen in Zusammenhang, kommt aber in unterschiedlichen religiösen und ethnischen Gruppen vor, überschreitet die Grenzen von Schichten und Kasten, betrifft reiche und arme Familien.

Dem Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung sind beispielsweise Fälle aus muslimischen Familien aus der Türkei, aus christlichen Familien aus Südosteuropa und aus hinduistischen Familien aus Sri Lanka bekannt. Das Phänomen Zwangsverheiratung steht in einem engen Zusammenhang mit einem Konzept der Ehre, in dem der Kontrolle über die weibliche Sexualität große Bedeutung zukommt. Dieser eng an die Geschlechterrollen gekoppelte Ehrbegriff findet sich in islamischen Ländern, aber auch im christlichen Mittelmeerraum. Vergleichbare Konzepte waren vor einigen Generationen auch in Westeuropa lebendig.

2.1 Zwangsverheiratung oder arrangierte Ehe?

Allein die Auswahl potentieller Ehegatten durch die Familie der Heiratenden ist kein hinreichendes Kriterium für eine Zwangsverheiratung: Viele Mädchen akzeptieren, dass die Eltern ihnen mögliche Heiratskandidaten präsentieren - und viele Eltern akzeptieren ihrerseits ein Nein der Tochter und überlassen ihr das letzte Wort bei der Entscheidung. Arrangierte Heiraten sollen traditionell die gute Versorgung der Tochter sichern und ihr den Schutz eines Ehemannes verschaffen.

Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn die Betroffene sich zur Ehe gezwungen fühlt und entweder mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit den unter-

schiedlichsten Mitteln versuchen, Druck auf sie auszuüben. Dazu gehören physische und sexuelle Gewalt, Nötigung durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung, Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Behandlungen.

Zwangsverheiratung im engeren Sinn bezieht sich auf den erzwungenen Prozess der Eheschließung. Durch Sanktionen von Familien und Verwandten kommt es außerdem dazu, dass geschlossene Ehen von jungen Frauen gegen ihren Willen aufrechterhalten werden müssen und dass ihnen eine Trennung verwehrt wird.

2.2 Das Ausmaß von Zwangsverheiratung

Eine exakte Bezifferung des Ausmaßes von Zwangsverheiratung in Berlin ist mangels repräsentativer wissenschaftlicher Erhebungen nicht möglich. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen hat zuletzt für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg und unterstützt vom Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung eine Befragung zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Berlin durchgeführt. 2007 wurden demnach 378 Fälle von

(drohender oder erfolgter) Zwangsverheiratungen erfasst. Die Altersgruppe der 16- bis 18-Jährigen war mit 38 % am stärksten betroffen. Die meisten Betroffenen waren weiblich¹. Auch für das Bundesgebiet existieren keine gesicherten quantitativen Daten. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene qualitative Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“² zeichnet jedoch ein ähnliches Bild: Auch hier war die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen

mit 40 % besonders stark betroffen, ca. 92 % waren weiblich. Fast alle Ratsuchenden hatten einen Migrationshintergrund, wobei 32 % in Deutschland geboren wurden, gefolgt von der Türkei (23 %), Serbien/Koso-

vo/Montenegro (8 %) und dem Irak (6 %). Knapp die Hälfte der zu Zwangsverheiratung beratenen Menschen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit (teilweise parallel zu einer weiteren Staatsangehörigkeit).

2.3 Motivation der Eltern und/oder der Familie

Neben dem bereits erwähnten Motiv der Eltern, ihre Töchter „gut versorgt“ zu sehen, kann eine Zwangsverheiratung für Eltern auch dann das Mittel der Wahl sein, wenn sie das Gefühl haben, dass die Tochter ihrem Einfluss entgleitet. Sie befürchten den Gesichtverlust vor Bekannten und Verwandten, falls die unverheiratete Tochter Freundschaften zu Jungen bzw. Männern eingeht. Außerdem möchten sie die Verantwortung für die Unberührtheit der Tochter vor der Ehe nicht länger tragen. Eine schnelle Heirat entlastet sie von dieser Verantwortung und bekräftigt gleichzeitig ihren

Anspruch auf Verfügungsgewalt, der die Tochter sich entziehen will. Die Gültigkeit der traditionellen Machtverhältnisse wird so bestätigt.

Eine Heirat kann aber auch die einzige Möglichkeit sein, ein Familienmitglied nachziehen und einwandern zu lassen. Gerade angesichts von großer Not und unsicheren Lebensbedingungen im Herkunftsland können Eltern sich der Verwandtschaft gegenüber verpflichtet fühlen und es eher als gerechtfertigt ansehen, sich über ein Nein der Tochter hinwegzusetzen.

2.4 Nach Deutschland geholte Bräute

Unter den in Berlin lebenden Betroffenen finden sich neben den Mädchen, die überwiegend in Berlin aufwachsen und von den Eltern zur Heirat mit einem Mann, den sie ablehnen, gezwungen werden, auch Mädchen und junge Frauen, die aus den Herkunftsländern der Familien nach Berlin verheiratet werden. Sie sind in einer besonders schwachen Position, wenn sie aus ihrer Ehe ausbrechen wollen. Herrschte in der Umgebung, aus der sie kommen, selbstverständlich ein Konzept arrangierter Heiraten, so lag es häufig außerhalb ihrer Vorstellungskraft, sich einer von den Eltern gewünschten Heirat zu widersetzen. Oft haben sie mit der Eheschließung sogar große Hoffnungen auf ein sorgenfreies Leben in einem reichen Land verbunden. Einige finden sich dann aber als rechtlose Sklavin in ihrer Schwiegerfamilie wieder. Ihre eigene Familie ist weit weg und häufig kaum erreichbar. Ihr Bewegungsspielraum bleibt auf Wohnung und Familienbesuche

beschränkt. Ihre kaum vorhandenen Sprachkenntnisse erschweren es ihnen, sich Hilfe zu holen. Da ihr Aufenthaltsrecht vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft abhängig ist, müssen sie in ihr Herkunftsland zurückkehren, wenn sie sich trennen wollen. Diese Rückkehr ist ihnen oft nicht möglich, da sie häufig nicht mit dem Beistand ihrer Eltern rechnen können, die von ihnen in der Regel verlangen, ihre Ehe unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und es manchmal ablehnen, sie wieder aufzunehmen. Ein eigenständiges, vom Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten sie nach derzeit gültiger Rechtslage in der Regel jedoch erst nach drei Jahren. Zwar kann in Fällen besonderer Härte von dieser Frist abgesehen werden, aber aus Unwissenheit oder auch der Sorge heraus, dass die vorgebrachten Härtegründe als nicht ausreichend angesehen werden, harren viele Betroffene in unzumutbaren Ehen aus.

2.5 Verschleppung

Der bei Zwangsverheiratungen fast immer vorhandene Auslandsbezug der Familien stellt für Mädchen und junge Frauen, die in Berlin/Deutschland aufgewachsen sind, einen erheblichen Risikofaktor dar, der in jedem Einzelfall bei allen Unterstützungsmaßnahmen abgeklärt und mitbedacht werden muss.

In vielen Fällen wird die Verheiratung im Herkunftsland der Familie geplant. Dort zu widersprechen ist den Mädchen kaum möglich. Lehnen sie sich auf, so müssen sie damit rechnen, ohne Ausweispapiere bei Verwandten oder der Schwiegerfamilie zurückgelassen zu werden. Die Verschleppung ins Herkunftsland sehen aber auch die

¹ Zu weiteren Details dieser Befragung s. Presseerklärung vom 24.11.2008, <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/presse/archiv/archiv2008.html#11>. Zu früheren Befragungen vgl. die Mitteilung zur Kenntnisnahme „Berlin bekämpft Zwangsverheiratungen“ (Drs. 15/4417), <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/aitat/VT/15/DruckSachen/d15-4417.pdf> Einige der in den letzten Jahren angestoßenen Maßnahmen sind der Mitteilung „Berlin bekämpft Zwangsverheiratungen“ (Drs. 15/4417) sowie der Antwort auf die Kleine Anfrage „Aktiver gegen Zwangsheirat!“ (Drs. 16/14415) zu entnehmen, vgl. <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-4417.pdf> sowie <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/ritat/VT/16/KIAnfr/ka16-14415.pdf>.

² S. Literaturliste im Anhang

Eltern als Lösung an, die, wie oben bereits beschrieben, den Eindruck haben, dass ihre Tochter in Berlin/Deutschland ihrem Einfluss entgleiten und gegen die traditionellen Regeln verstoßen könnte. Vermuten oder entdecken sie, dass die Tochter einen Freund hat, so sind Verschleppung und Verheiratung wirksame Gegenmaßnahmen. Viele Familien sind sich darüber im Klaren, dass eine lückenlose Kontrolle ihrer Tochter in Deutschland nur schwer möglich ist und sehen einen Ausweg darin, sie an einen

2.6. Männliche Jugendliche

Auch männliche Jugendliche können von Zwangsverheiratung betroffen sein. Eine erzwungene Ehe stellt auch für junge Männer eine erhebliche Verletzung ihrer Rechte dar. Frauen werden in jüngerem Alter als Männer verheiratet, haben dementsprechend weniger Chancen, ihre Ausbildung abzuschließen oder sich in einem Beruf zu etablieren. Außerdem haben sie weniger Verfügungsgewalt über ihr eigenes Leben, z. B. in Bezug auf die Möglichkeit, Freundschaften zu pflegen, auszugehen oder ihren Kleidungsstil selbst zu bestimmen.

Ort zu bringen, an dem sie isoliert und von Hilfsmöglichkeiten abgeschnitten zum Gehorsam gezwungen werden kann. Schulen, Arbeitgeber/innen und andere sollten aufmerksam reagieren, wenn Mädchen plötzlich verschwinden und ggfs. versuchen, Kontakt zu ihnen herzustellen. Das Gesetz gegen Zwangsverheiratung stellt schon die Verbringung ins Ausland unter Strafanzeige. Handlungsroutinen sind in diesem Bereich, z. B. bei den Konsulaten, aber noch kaum entwickelt.

Jungen Männern werden im Gegensatz dazu meist schon vor der Ehe größere Freiräume einschließlich sexueller Erfahrungen zugestanden. Auch ihr Bewegungsspielraum als Ehemann ist erheblich größer. Unter den Folgen ihrer Zwangsverheiratung werden häufig ihre ungeliebten Ehefrauen zu leiden haben, deren Risiko, vernachlässigt, verstoßen oder misshandelt zu werden, erheblich ist. Als von der Familie nicht geduldete Partner junger Frauen können aber auch junge Männer einer erheblichen Bedrohung ausgesetzt sein.

2.7. Nicht-heterosexuelle Lebensentwürfe und Orientierungen

Menschen, deren sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Partnerwahl von der heterosexuellen Norm abweichen, werden als Betroffene von Zwangsverheiratung erst allmählich wahrgenommen. Der Zwang findet auf zwei Ebenen statt:

Zunächst als Zwang zu einer heterosexuellen Ehe als einzigem von der Familie akzeptierbarem Lebensentwurf. Selbst wenn man noch entscheiden kann, welche Person man heiratet, ist die eigene Freiheit hier schon massiv eingeschränkt. Darüber hinaus als Zwang, aus einer von der Familie bestimmten Gruppe (eigene Herkunftsgruppe, Verwandte o. Ä.) zu wählen oder eine ganz bestimmte Person zu heiraten.

Jungen und junge Männer, die erkennen lassen, dass sie nicht der heterosexuellen Geschlechternorm entsprechen, werden häufig einer ähnlichen Kontrolle und ähnlichen Sanktionen unterworfen wie Mädchen. Die Freiräume, die sie als Mann sonst genießen, werden drastisch eingeschränkt. Sie werden bedroht und geschlagen. Die Familien unternehmen Heilungsversuche, indem sie sie – oft im Herkunftsland – Ärzten/Ärztinnen, Psychiatern/Psychiater-

innen oder aber auch traditionellen Heiler/innen vorstellen. Sie erhoffen sich von einer Zwangsverheiratung, dass sie den jungen Mann „kuriert“ und auf den „rechten Weg“ zurückführt. Oft droht in diesem Zusammenhang eine Verschleppung ins Herkunftsland.

Mädchen und Frauen werden zunächst unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung eingeschränkt – weil sie Mädchen sind. Ihre sexuelle und soziale Jungfräulichkeit bis zu ihrer Verheiratung zu erhalten, ist ständige Sorge ihrer Familien. Die Familien sind fixiert darauf, mögliche Beziehungen zum anderen Geschlecht zu unterbinden und vermuten hinter jedem Zuspätkommen ein Treffen mit einem Mann.

Beziehungen zwischen Mädchen bleiben demgegenüber eher unsichtbar und werden nicht ernst genommen. Enge Beziehungen zwischen Freundinnen werden toleriert, solange sie nicht als Liebesbeziehung nach außen erkennbar werden. Spätestens aber, wenn dies geschieht, wird auch bei Mädchen eine schnelle Verheiratung mit einem Mann als selbstverständliche Maßnahme angesichts des drohenden Gesichtsverlusts der Familie angesehen.

2.8 Beratungsansätze

Betroffene schwanken meist geraume Zeit zwischen dem Wunsch, es den Eltern recht zu machen und dem eigenen Bedürfnis, selbst über ihre Zukunft zu bestimmen. Häufig haben sie gegenüber ihrer Familie erst sehr spät und/oder sehr undeutlich geäußert, dass sie mit einer Verheiratung nicht einverstanden sind. Oft zögern sie lange, bevor sie sich an Dritte um Hilfe wenden. Oberste Priorität ist es demnach, ihnen Schutz und Verschwiegenheit, nötigenfalls auch anonyme Beratung zuzusichern. Beratungsgespräche sollten allein mit den Betroffenen in Abwesenheit von möglicherweise beteiligten Familienmitgliedern geführt werden. (Sollte Übersetzung nötig sein: Bei Beratungsstellen beschäftigte Dolmetscher/innen müssen geschult sein und ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen. Familienmitglieder sind keine geeigneten Dolmetscher/innen.) Ziel von Beratung sollte es sein, junge Frauen zu ermutigen, sich schädigenden Beziehungen zu entziehen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten jedes einzelnen Falles kann dazu zunächst gehören, sie zu ermuntern, den Eltern gegenüber ihren Widerspruch zu formulieren und Handlungsmöglichkeiten auszuloten. Je früher dies geschieht, desto eher wird es möglich sein, eine Lösung zu finden, die die Eltern mittragen können. Allerdings ist eine Vermittlung nicht immer angebracht. In der Regel haben die jungen Frauen selbst viele Versöhnungsversuche unternommen,

bevor sie sich professionelle Hilfe gesucht haben. Die Sanktionen, die sie bei Widerstand befürchten müssen, sind häufig einschneidend und reichen bis hin zu der Angst, ins Herkunftsland der Eltern verschleppt und/oder umgebracht zu werden. Vertrauen sie den elterlichen Versprechen, dass die Heiratspläne aufgegeben werden, so setzen sie sich oft erheblichen Risiken aus und müssen außerdem häufig erleben, dass getroffene Vereinbarungen über längere Zeit keinen Bestand haben. Eine qualifizierte Beratung muss darauf achten, dem ohnehin vorhandenen Druck durch die Familie keinen weiteren Druck in Richtung Vermittlung hinzuzufügen. Genauso wichtig wie das Ausloten von Handlungsspielräumen ist es, über die Rechtslage aufzuklären und praktische Unterstützung bis hin zur Vermittlung von geeigneten Schutzeinrichtungen aufzuzeigen. Im Hinblick auf die Komplexität beispielsweise des Aufenthaltsrechtes oder der häufig sehr hohen Anforderungen an eine Anonymisierung ist es für eine adäquate Unterstützung der Betroffenen unabdingbar, eine kompetente rechtliche Beratung sicher zu stellen. Oft bleibt Mädchen und jungen Frauen kein anderer Ausweg, als in Kriseneinrichtungen und Frauenhäusern Schutz zu suchen. In der Berliner Kriseneinrichtung Papatya ist beispielsweise ca. die Hälfte der aufgenommenen Mädchen von Zwangsverheiratung bedroht oder betrof-

fen. Manche haben versucht, sich das Leben zu nehmen, weil sie keinen anderen Ausweg mehr für sich sehen konnten. In ihren Familien besteht meist eine Vielzahl anderer Probleme, die, verbunden mit

einer großen Sprachlosigkeit zwischen Eltern und Kindern, den Kontext ihrer Zwangsverheiratung darstellen. Überwiegend sind Mädchen z. B. im Vorfeld misshandelt worden.³

2.9 Unterstützung für die Betroffenen und Bekämpfung der Zwangsverheiratung in Berlin

Berlin verfügt insbesondere im Hinblick auf gewaltbetroffene Mädchen und Frauen über ein vergleichsweise gut ausgebautes Hilfesystem. Minderjährige sowie junge Erwachsene können sich rund um die Uhr an den Jugend- bzw. Mädchennotdienst wenden. Darüber hinaus steht für Mädchen und junge Frauen die Kriseneinrichtung Papatya zur Verfügung. Erwachsenen Frauen bieten die sechs Berliner Frauenhäuser und mehr als 40 Zufluchtwohnungen eine sichere und anonyme Unterkunft. Über die BIG-Hotline, die täglich rund um die Uhr zu erreichen ist, können sich die Betroffenen beraten und über freie Plätze in den Zufluchtseinrichtungen informieren lassen. Einschränkung ist hier jedoch zu erwähnen, dass der Alltag in einem Frauenhaus trotz der Betreuung durch Sozialarbeiterinnen hohe Anforderungen an die Selbständigkeit der Bewohnerinnen stellt, denen junge Frauen, denen bisheriges Leben einer engmaschigen

Kontrolle durch die Familie unterworfen war, häufig nicht gewachsen sind. Aus Sicht des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung ist es in aller Regel fachlich geboten, die Spielräume, die die Jugendhilfe bei der Unterstützung junger Erwachsener hat, großzügig auszuschöpfen (vgl. dazu auch das Rundschreiben Jug 2/2005 der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67, 68 SGB XII“).

Zusätzlich zu den o.g. Einrichtungen bieten Anti-Gewalt- und Migrantinnenberatungsstellen sowie die Integrationsbeauftragte des Senates und die Migrations- und Gleichstellungsbeauftragten der Bezirke Hilfe an (eine Auswahl von Einrichtungen findet sich im Anhang dieser Broschüre).

Papatya bietet darüber hinaus die Online-Beratung SIBEL für junge Migrantinnen

³ Laut der 2011 erschienen Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ (s. Literaturliste im Anhang) gaben 67 % der von Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Personen explizit an, schon in ihrer Erziehung Gewalt erfahren zu haben. Im Kontext der Verheiratung erlitten 70 % psychische Gewalt (Erniedrigung, Drohung, Erpressung etc.), 27 % wurden mit Waffen und/oder Mord bedroht und 11 % berichteten von sexualisierter Gewalt.

an, die von häuslicher Gewalt und/oder Zwangsverheiratung betroffen sind (www.sibel-papatya.org). Onlineberatung hat sich als niedrigschwelliger Zugang ins Hilfesystem insbesondere für die jungen Frauen bewährt, deren Bewegungsspielraum von ihrer Familie massiv eingeschränkt wird. Sie können anonym bleiben und in dem Moment Kontakt aufnehmen, in dem es ihnen möglich ist – auch aus dem Ausland (s. beispielsweise auch www.zwangsheirat.de von Terre des Femmes).

Oft kommen die Mädchen und jungen Frauen erst in die spezialisierte Beratungs- oder Kriseneinrichtung, wenn die Situation bereits eskaliert ist. Es ist daher von großer Bedeutung, die (potentiell) Betroffenen möglichst früh zu erreichen und auch Berufsgruppen wie z. B. Lehrkräfte, die häufig den wichtigsten außerfamiliären

Kontakt darstellen, für die Thematik zu sensibilisieren, damit diese rechtzeitig kompetente Hilfe vermitteln können. Diesem Zweck dient u.a. diese Broschüre, aber auch das Schul- und Jugendrundsreiben Nr. 16/2006 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport mit Informationen zu Zwangsverheiratung sowie die Angebote der AG Schulaktionen gegen Gewalt des Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung⁴.

Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institutionen wie Jugendämter, Polizei und Ausländerbehörde stehen angesichts des sehr komplexen Phänomens der Zwangsverheiratung vor einer Herausforderung. In den vergangenen Jahren hat es zahlreiche Fachtagungen und auch gezielte Fortbildungsveranstaltungen gegeben, in denen spezifisches Wissen vermittelt wurde.

2.10 Das Gesetz gegen Zwangsverheiratung

Nach einer langen Debatte im parlamentarischen Raum, an deren Anfang Bundesratsinitiativen Baden-Württembergs und Berlins standen, ist am 1.7.2011 das „Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird Zwangsverheiratung in § 237 StGB als eigenständiger Straftatbestand normiert (zuvor war Zwangsverheiratung als Fall besonders schwerer Nötigung in § 240 StGB benannt). Das Strafmaß liegt bei sechs Monaten bis fünf Jahre Freiheitsstrafe und entspricht somit den Bestimmungen des § 240 StGB. Darüber hinaus sieht das Gesetz bei Zwangsverheiratung eine Verlängerung der Frist auf Aufhebung der Ehe von einem auf drei Jahre vor.

Des Weiteren sieht das Gesetz aufenthaltsrechtliche Erleichterungen für junge, in der Bundesrepublik aufgewachsene Menschen vor, die gegen ihren Willen ins Ausland verheiratet wurden und deren Aufenthaltstitel aufgrund der längeren Abwesenheit erloschen ist (§ 37 Abs. 2a, § 51 AufenthG). Sofern eine gute Integrationsprognose gestellt werden kann, ist die Wiedereinreise innerhalb von fünf bzw. zehn Jahren möglich (letzteres in Fällen, in denen bereits ein 8-jähriger Voraufenthalt in Deutschland sowie ein 6-jähriger Schulbesuch gegeben war),

wenn sie einen entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage stellen. Allerdings sieht das Gesetz auch restriktive Maßnahmen vor, die nach Ansicht des Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung nicht geeignet sind, Zwangsverheiratung effektiv zu bekämpfen. So wurde die Regelung des § 31 Aufenthaltsgesetz (Eigenständiges Aufenthaltsrecht) dahingehend geändert, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Regelfall drei - statt bislang zwei - Jahre bestanden haben muss, bis die Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht verlängert wird (vgl. hierzu S. x). Zwar gibt es für besondere Härtefälle - hierzu zählen laut Verwaltungsvorschriften auch Zwangsverheiratungen – eine eigene Klausel, die nicht an Fristen gebunden ist. In der Praxis ist es jedoch häufig schwierig, das Vorliegen einer hinreichenden Härte glaubhaft zu machen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen der/die nachgezogene Partner/in schwer nachzuweisenden Formen der Gewalt (z. B. psychische oder ökonomische Gewalt) ausgesetzt ist oder eben nicht beweisen kann, dass die Ehe gegen den eigenen Willen zustande gekommen ist. Umso größere Bedeutung kommt der Sensibilisierung der Behörden für die spezifische Problematik der Zwangsverheiratung, aber auch einer umfassenden frühzeitigen Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte und über die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten zu.

⁴ Die AG Schulaktionen gegen Gewalt ist ein Zusammenschluss von Migrantinnen-, Sozial- und Antigewaltprojekten, Polizei, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg, die als Multiplikatorinnen präventive Arbeit zu den Themen Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt und Gleichstellung in den Berliner Schulen leisten.

3. LEBENSGESCHICHTEN VON JUNGEN MÄDCHEN

Die Geschichten sind im Original-Wortlaut der Mädchen wiedergegeben, wie sie sie während ihres Aufenthalts in der Kriseneinrichtung PAPATYA aufgeschrieben haben. Lediglich zu ihrer Sicherheit wurden Namen und einige weitere Angaben verändert.

3.1 Damla

„Ich bin 16 Jahre alt und ich bin in der Türkei geboren. Bis 12 Jahre habe ich in der Türkei gelebt. Wir sind 6 Geschwister. Als wir klein waren, war unser Vater nach Deutschland gekommen. Er war getrennt mit unserer Mutter. Und dann hat er eine deutsche Frau geheiratet, damit er in Deutschland leben konnte. Als ich in der Türkei war, war alles sehr schön. Dann wollte mein Vater uns nach Deutschland bringen, aber wir wollten nicht. Wir wollten nicht unsere Mutter verlassen. Als wir nach Deutschland gekommen sind, hat meine Mutter viel geweint, wir auch. Die deutsche Sprache war sehr schwer. Wir wollten meine Mutter nach Deutschland bringen, aber sie konnte nicht kommen. Also mein Vater hat immer uns gesagt, wir sollten nur an die Schule denken, damit wir später einen guten Beruf haben. Wegen der Schule sind wir nach Deutschland gekommen. Nach einem Jahr bin ich in Deutschland angewöhnt. Mit meinen Geschwistern habe ich mich gut verstanden, wir waren immer zusammen und glücklich. Alles war sehr schön, bis mein Vater dieses Jahr in die Türkei gegangen ist. Ich und meine Geschwister sind bei unseren Nachbarn geblieben. Sie waren wie unsere Familie. Wir haben immer zusammen gegessen, gespielt, Spaß gemacht und

gelacht miteinander. Nach drei Wochen habe ich in der Türkei angerufen und mein Vater wollte mit mir reden. Er hat zu mir gesagt: „Ich hab für dich was Gutes gemacht. Ich hab dich mit jemandem versprochen.“ Als ich das gehört habe, war ich im Schock. Ich habe zu meinem Vater gesagt: „Nein, ich will nicht“ und er hat mich nicht gehört. Er sagt jetzt zu mir, dass er mich versprochen hat ohne mich zu fragen. Dann habe ich das Telefon aufgelegt und ich habe viel geweint, dann hab ich die Stühle auf den Boden geschmissen. Dann sind meine Geschwister und Nachbarn gekommen und haben gefragt, was ich habe und dann habe ich alles erzählt. Wir hatten keinen Spaß mehr, wir haben nicht mehr gelacht und gegessen. Alle waren schlecht gelaunt. Nach drei Wochen ist mein Vater nach Deutschland gekommen. Ich habe gar nicht mit meinem Vater geredet, ich hab nicht in sein Gesicht geguckt. Ich war so sehr sauer auf ihn. Nach einer Woche wollte mein Vater mit mir reden, es war auch Bayram. Er hat gesagt: „Du sollst diese Klamotten anziehen“, weil er Klamotten von dieser Familie mitgebracht hat. „Ja, wenn du nicht mit diesem Jungen heiratest, dann kann ich nicht in die Türkei gehen und ich kann nicht auf die Leute Gesicht gucken, die in der

Türkei sind“, sagte er. Ich habe zu meinem Vater gesagt: „Nein, ich will nicht, ich hab noch von heiraten gar nicht überlegt, ich will nur die Schule fertig machen.“ „Nein“, hat er gesagt, „ das geht nicht, du musst heiraten!“ 5 Monate hab ich nicht mit mein Vater geredet, gar kein Wort. Und dann hat die Schule angefangen. In der Schule war ich sehr leise und ich habe viel gedacht. Meine Lehrerin hat zu mir gesagt:

3.2 Leyla:

„Ich heiße Leyla, bin 17 Jahre alt und in Marokko geboren. Ich habe sechs Geschwister. Ich bin bei meinen Eltern aufgewachsen. Ich bin mit einem Jahr nach Berlin gekommen und lebe seitdem in Berlin. Im vorletzten Sommer bin ich zu meinen Verwandten mit meiner Mutter und meinem kleinen Bruder gefahren. Dort wurde ich mit meinem Cousin verlobt. Und im letzten Sommer bin ich mit meiner Familie wieder hingefahren und dann haben wir geheiratet, aber nach muslimischem Gesetz. Aber bevor ich zu meinen Verwandten gefahren bin, war ich mit meinem Freund in Berlin zusammen gewesen. Wir sind schon seit drei Jahren zusammen, und ich liebe ihn. Ich möchte mit ihm leben und nicht mit meinem Cousin. Meine Eltern wollten mich demnächst nach Marokko schicken, ich sollte dort bei meiner Schwiegermutter wohnen. Meine Mutter meint, sie konnte nicht mehr auf mich aufpassen. Und sie könnten dann ruhig leben. Deshalb bin ich

„Was hast du für ein Problem?“ Dann habe ich ihr erzählt, was ich für Probleme habe und sie hat mich zu einer Beratungsstelle geschickt. Die haben auch erzählt, dass in Deutschland Zwangsheirat verboten ist. Dann habe ich geplant, von zu Hause abzuhausen. Dann bin ich von zu Hause abgehauen und zu Papatya gekommen.“ Damla wird in einer Mädchenwohngemeinschaft mit geheimer Adresse außerhalb Berlins untergebracht.

am Dienstag von zu Hause weggegangen. Zu Hause sollte sich ändern, dass sie mich nicht mit meinem Cousin verheiraten sollen und dass ich mich mit meinem Freund treffen darf und mit meiner Freundin treffen darf. Und mein Vater soll mich nicht immer verfolgen. Ich wünsche mir, dass meine Eltern mir erlauben, dass ich meinen Freund heiraten darf. Ich stelle mir meine Zukunft so vor, dass ich erstmal in einer WG wohnen und die Schule weiter machen kann. Und später eine Ausbildung beim Frisör.“

Leyla lebt inzwischen in einer Jugendwohngemeinschaft in Berlin und geht weiter zur Schule. Die Eltern haben den Eltern ihres Freundes gesagt, dass sie schon verheiratet und keine Jungfrau mehr ist, so dass sie in deren Augen wahrscheinlich nicht mehr als Schwiegertochter in Frage kommt. Leyla war darüber sehr enttäuscht, hat aber trotzdem wieder Kontakt zu ihrer Familie.

3.3 Serap:

„Ich wurde vor 16 Jahren in der Türkei geboren und wanderte mit meiner Familie nach meinem 5. Lebensjahr nach Deutschland aus, da wir wegen unserer Religion politisch verfolgt wurden. Wir sind Christen. Als ich auf die Oberschule kam, konnte ich nicht ahnen, dass meine Eltern alles daran setzen würden, um mich nicht mehr zur Schule zu schicken. Ihr Argument war, dass ich ein Mädchen bin und keine Bildung bräuhete, da ich ja sowieso Hausfrau werden würde. Sie hielten mich davon ab, in die Schule zu gehen, indem sie mir Aufträge wie Rechnungen bezahlen und vieles mehr aufgaben. Es war klar, dass ich, nachdem ich so viele Fehlzeiten in der Schule hatte, auf die Hauptschule wechseln musste. Erst später merkte ich, warum meine Eltern nicht vorhatten, mich weiterbilden zu lassen: Sie hatten (haben) vor, mich mit meinem Cousin zu verheiraten. Sie beschlossen das, als ich acht Jahre alt war, und das, ohne mich davor zu fragen. Sie haben mich erst davon in Kenntnis gesetzt, als ich 16 Jahre alt war. Für mich brach die Welt zusammen. Einen Jungen zu heiraten, den ich nicht liebte, war unvorstellbar für mich. Bis jetzt konnte ich nie über mein Leben entscheiden, immer wurde mir vorgeschrieben, was ich zu tun hatte. Aber ich dachte, mir würde wenigstens die Freiheit zugesagt werden, meinen zukünftigen Ehegatten selbst auszusuchen. Aber ich hatte mich leider getäuscht. Ich war verzweifelt und

niedergeschlagen. Es war nicht so wie mit den Gefühlen, die ich hatte, weil ich nicht mit meinen Freundinnen ausgehen durfte. Ich musste etwas dagegen unternehmen, denn ich wollte nicht das Leben versäumen und unglücklicher sein, als ich ohnehin schon bin. Ich beschloss, von zu Hause wegzugehen. Ich war ca. 3 Wochen in einer Kriseneinrichtung. In der Zeit gab es zwei Gespräche mit meinen Eltern. Ich ging wieder nach Hause, nachdem mein Vater versprochen und unterzeichnet hatte, die Verlobung aufzulösen. Weiterhin hatte er versprochen, mir zu erlauben, die Schule zu besuchen. Ungefähr einen Monat hielt mein Vater seine Versprechen: Ich durfte zur Schule gehen und Freundinnen besuchen. Nach kurzer Zeit kam aber schon mein Onkel (der Vater meines Cousins) und versuchte mich wieder zur Heirat zu überreden. Obwohl ich Respekt vor ihm habe, habe ich wieder Nein gesagt. Ich bemerkte, dass mein Vater die Hochzeit vorbereitete. Ich habe meine Mutter um Hilfe gebeten, sie hat gesagt, dass sie nichts machen kann. Meine verzweifelten Versuche, meinem Vater begrifflich zu machen, dass ich meinen Cousin nicht heiraten wolle, misslangen mir. Er schlug auf mich ein mit Fäusten. Er schlug und zog meine Haare und zerrte mich durch die Gegend. Er schlug mir auch ins Gesicht und auf den Rücken und trat immer wieder auf mich ein. Anschließend kam er mit einem Messer auf mich

zu, er versuchte mich zu treffen, da kam meine Mutter dazwischen. Dann sagte er zu meiner Mutter: „Hol ein Strick, heute wird sie nicht mehr leben, wir werden sie aufhängen“.

Er schlug so hart, dass ich überall blaue Flecken hatte und man mein Gesicht nicht mehr erkennen konnte. Es kam soweit, dass ich zwei Wochen vor der offiziellen Hochzeit in der Wohnung meines Bruders eingeschlossen wurde. Weiterhin wurde ich gewarnt, abzuhausen. Mein Vater bräuhete mich sonst um. Er drohte mir auch, alle, die mir helfen würden, zu töten, z. B. auch den Sozialarbeiter vom Jugendamt. Ich versuchte, aus der geschlossenen Woh-

nung herauszukommen, aber es war immer jemand da, der auf mich aufpasste. Nach drei Tagen hatte ich die Gelegenheit, telefonisch Hilfe zu holen. Ich wurde von der Kripo abgeholt und sicher untergebracht. Ich möchte nicht mehr nach Hause zurückgehen. Ich habe keine Hoffnung, dass meine Eltern sich ändern werden. Ich habe auch Angst, dass mein Vater seine Drohung wahr macht.“

Serap lebt inzwischen in Sicherheit in einer westdeutschen Großstadt. Den Eltern wurde das Sorgerecht entzogen. Sie hat immer noch Angst vor ihren Eltern, die sie weiterhin suchen und vermeidet jeden Kontakt.

3.4 Behiye

„Ich bin 19 Jahre alt und seit 5 Jahren in Deutschland, meine Eltern schon länger. Wir sind Kurden. Meine Schwester und ich waren bei meiner Oma in der Türkei, ich war 9 Jahre, meine Schwester 8 und als wir aufwachten, waren unsere Eltern und Geschwister nicht mehr da. Ich fragte meine Oma, wo sie sind und wann sie kommen, meine Oma meinte: „Sie kommen nicht zurück, ihr werdet zu ihnen gehen.“ Ich bin erst mit 13 mit meinem Onkel nach Deutschland gekommen. Weil ich noch jung war, durfte ich mit meiner Schwester mit Freunden ein bisschen draußen gehen. Als wir halbe Stunde später nach Hause gekommen sind, haben wir immer Ärger gekriegt und durften eine

Woche nicht nach draußen gehen. Meine Eltern haben immer gedacht, dass wir andere Sachen machen, z. B. mit Jungs treffen. Als ich eines Tages aus der Schule nach Hause gekommen bin, haben meine Eltern gesagt, dass meine Tante mit ihrem Mann wegen mir kommen. Ich hab gedacht, die machen nur einen Scherz mit Verlobung und so. Aber das war kein Scherz, der Verlobte war mit dem Mann von meiner Tante bekannt und deswegen ist meine Tante gekommen, dass sie mich verlobt. Und ich war gerade 17 geworden, als sie für mich gekommen sind. Ich wollte das nicht, ich habe immer geweint, habe meiner Mutter gesagt, dass ich nicht will. An dem Tag haben meine Eltern mich

nicht gegeben. Aber an dem nächsten Tag haben sie mich gegeben. Ich wollte das alles nicht, ich habe geweint, als meine Eltern Ja gesagt haben. Ich wollte den Ring nicht, ich habe meine Hand Faust gemacht und hab geweint, wie die das Ring in meine Finger rein getan haben. Ich konnte nichts machen, da waren so viele Leute und ich habe immer weiter geweint. Und bin in mein Zimmer gegangen und dann habe ich das Ring von meinen Fingern rausgeholt und weggeschmissen. Ich war sehr enttäuscht, dass meine Eltern mir das angetan haben und an dem Tag habe ich meine Tante gehasst, dass sie mein Leben zur Hölle gemacht hat. Ich wollte das nicht, ich wolle nicht heiraten, ich wollte meinen Abschluss machen und die Lehre machen und meine Träume wahr machen. Aber auf einmal ist das Ganze zerplatzt wie ein Luftballon. So einfach alles vorbei und an dem Tag habe ich meine Eltern gehasst, dass sie mein Leben und meine Zukunft zerstört haben. Ich habe diskutiert, dass ich das nicht akzeptieren werde. Danach habe ich immer Ärger bekommen und ich wurde geschlagen. Die Tage waren sehr schwer, ich konnte nicht mehr, ich wollte nicht mehr leben. Ich habe das Leben gehasst, ich habe alles gehasst, ich wollte nur weg, aber ich wusste nicht, wo ich hingehen soll, nein, ich wusste das nicht. Ich wollte sterben, ich wollte einfach weg von meine Leben, einfach weg. Ich wurde in der Schule immer schlechter, ich hatte zu wenig Zeit zum Lernen. Danach musste

ich mit Handy mit so genanntem Verlobten reden, aber ich wollte nicht, ich hab das Handy immer ausgemacht. Dann hat mein Verlobter mit meiner Mutter geredet, dass ich nicht mit ihm rede. Meine Mutter meinte: „Wenn du das nicht machst, sage ich es deinem Vater.“ Ich sagte: „Ich sag doch, ich will nicht reden“ und ich wollte auch nichts von ihm. Ich sagte ihm immer, dass ich ihn nicht liebe. Ich sagte: „Du sollst mich in Ruhe lassen“. Ich sagte immer: „Ich würde dich nicht lieben, nie im Leben würde ich das machen“. Und er sagte: „Du wirst von Zeit zu Zeit das machen“. Und dann ist der Tag gekommen, dass ich mir sagte: Das reicht jetzt. Ich konnte das nicht mehr aushalten, das war schon so weit gekommen, dass ich mir das Leben nehme. Aber ich habe das schon versucht zu machen, aber das Leben wollte, dass ich noch nicht gehen soll. Und danach sagte ich mir selber: Warum soll ich mein Leben einfach aufgeben, es gibt doch auch andere Möglichkeiten. Ich konnte meine Schmerzen, Hass, nicht mehr mit mir schleppen, ich musste mit jemandem reden. Dann erzählte ich das einer Freundin von mir, ich konnte die Schmerzen nicht mehr ertragen. Ohne sie hätte ich das nicht geschafft, sie hat mir immer Kraft gegeben, dass ich weiter lebe. Ich war so verzweifelt, ich konnte das nicht schaffen und sie hat geweint und mir gesagt: „Du schaffst das, ich glaube an dich.“ Und eines Abends sagt meine Schwester, dass mein Vater mich ruft, ich soll ins Wohnzimmer gehen. Mein

Vater sagte: „Warum machst du unseren Namen zur Schande, warum sollen die anderen denken, dass ein Vater ihr eigenes Kind nicht kontrollieren kann und über uns schlecht denken.“ Und ich sagte: „Ich wollte das so von Anfang an nicht, aber für euch war das egal, was ich sage.“ Auf einmal ist mein Vater ein paar Schritte zu mir gekommen und hat mir eine Ohrfeige gegeben und zwischendurch schimpfte meine Mutter. Und als ich nicht weinte, hat mein Vater mir noch ein, zwei Ohrfeigen gegeben, aber ich weinte nicht. Danach hat ein Vater so ein Gewicht, womit ein Mann trainiert, hat er an meinen Kopf geschlagen und von dem Moment an konnte ich mich nicht bewegen. Ich dachte, das war mein letzter Atemzug, in dem Moment dachte ich, ich bin tot. Ich war vier Stunden auf dem Sofa. Ich konnte nicht aufstehen, ich bin sofort runtergefallen, ich konnte mich kaum bewegen. Ich hatte solche Kopfschmerzen und ich habe geweint und meine Schwester kam und sie sagte: „Die sind verrückt.“ Und ich weinte und sagte: „Ich will hier weg.“ Meine Schwester sagte: „Wenn du wegläufst, dann bringen die mich um.“ Ich weinte wie eine Verrückte, aber ich konnte meine Schwester nicht alleine lassen. Und am Morgen wollte ich zur Schule gehen, aber meine Mutter ist auf einmal reingekommen und sagte: „Dein Vater sagt, du darfst nicht zur Schule gehen.“ Da weinte ich. Und am nächsten Tag durfte ich zur Schule gehen. Meine Lehrerin fragte: „Warum bist du gestern

nicht gekommen?“ Ich habe erzählt, was bei mir zu Hause ist. Sie war schockiert. Am nächsten Tag bin ich mit meiner Schwester zu ihr gegangen und sie hat sich schlaugemacht, wo man untertauchen kann und es sicher ist. Nach der Schule wird ein Freund von ihr uns zum Frauenhaus bringen. Und am nächsten Tag sind meine Schwester und ich von Hause weggelaufen. Ich habe mich von meiner kleinen Schwester verabschiedet, als ich sie zur Schule gebracht habe. Und die Tränen sind mir über das Gesicht gelaufen. Das hat mir so schwer getan, mein Herz hat so weh getan, aber ich konnte das nicht mehr alles mitmachen, ich musste weggehen. Einen anderen Weg gab es nicht für mich und meine Schwester.“

Beide Mädchen kommen über ein Frauenhaus zu Papatya und ziehen anschließend in eine Mädchenwohngemeinschaft mit geheimer Adresse.



Postkartenaktion des Mädchenprojekts „MaDonna Mädchenkult.Ur e. V.“

3.5. Dilan

„Ich wurde vor 17 Jahren in Hannover geboren. In meiner Familie war ich schon immer anders und wurde irgendwie ausgeschlossen. Alle haben die Musik unserer yezidischen Kultur oder türkische Musik gehört. Ich habe es gehasst, ich mochte nur RnB oder HipHop, Rap. Meine Mutter hat mich nie so akzeptiert, wie ich bin, ich sollte mich immer verstellen. „Andere Mädchen machen das so, die Töchter von ihr sind so und du bist so!“ Jeden Tag habe ich deswegen geweint, weil sie mich nicht so geliebt hat, wie ich bin, sondern wie sie eine Tochter haben wollte. Als ich 10 Jahre alt war, musste ich immer mehr im Haushalt machen, kochen, putzen. Mit 16 Jahren hat sich dann noch einmal vieles für mich verändert. Ich durfte nicht mehr so oft raus, ich sollte immer öfter auf Hochzeiten mitgehen und als ich 18 wurde, hat man mir gesagt, ich soll heiraten. Was würden sonst unsere Bekannten über uns denken, wie stehen wir sonst da? Mein älterer Bruder sollte auch mit Suchen anfangen, also ein Mädchen, sonst würde ihm einfach eine ausgesucht werden. Er hat dann eine gefunden, ich habe ihm bei der Vermittlung geholfen, weil meine Eltern sie erst nicht akzeptieren wollten. Dafür habe ich eine Menge Schläge von meinen Eltern bekommen. Zwei Wochen nach der Hochzeit von meinem Bruder habe ich gehört, dass meine Oma eine Anfrage von einem Onkel

von mir bekommen hat, ob ich noch frei sei. Meine Oma hat natürlich „Ja“ gesagt, in unserer Familie kann man ihr nicht widersprechen. Wieder zwei Wochen später wurde mir angekündigt, dass der Junge an Silvester zu uns kommt. Er wurde dann für eine Woche zu uns geschickt, damit ich ihn kennenlernen kann. Ich habe zu meinen Eltern gesagt, dass ich ihn komisch finde und ihn nicht haben will. Meine Familie tat so, als wäre das vollkommen in Ordnung, aber in Wahrheit hatten sie bereits etwas ganz anderes geplant. Im März darauf kam ein anderer Onkel zu meiner Oma, der neu hier in Deutschland ist. Er hatte bereits seine Tochter hier an einen alten ekligen Mann verkauft aus der Familie, der 31 war und sie erst 17. Dafür hat er 24.000 Euro bekommen und mit dem Geld hat er seine restliche Familie aus dem Irak nach Deutschland geholt. Im November kamen sie in Bayern an und im April des darauffolgenden Jahres kamen sie das erste Mal zu uns mit ihrem Sohn. Meine Oma hat ihm meine Handynummer gegeben und zwei Bilder von mir und dann hat er mich ständig angerufen. Eines Tages kamen alle meine Tanten und Onkels abends zu Besuch und meinten, dass heute ein voll wichtiger Tag sei. Ich war natürlich super neugierig. Die Nachricht war dann, dass sein Vater angerufen hat und die Verlobung zwischen mir und seinem Sohn sollte in 2 Wochen sein. Ich war so baff, ich konnte nur denken: „Die

haben das alles geplant, ohne mir etwas zu sagen.“ Alle haben sich gefreut, alle außer mir. Ja, endlich eine neue Hochzeit in unserer Familie. Juchu, juchu, das habe ich in jeder Ecke in meiner Familie gehört. Weil alle sich so sehr gefreut haben, habe ich nichts gesagt in diesem Moment. Als mein großer Bruder die Ringe an unsere Finger steckte, habe ich Tränen in seinen Augen gesehen. Abends, als nur noch ein paar Leute da waren, wollte ich den Ring abnehmen. Da sagte meine Oma, dass ich das nicht darf. Jeder hier in Hannover weiß das jetzt mit der Verlobung, du musst den Ring jetzt Tag und Nacht tragen. Du bist jetzt die Ehre dieser Familie, deren Stolz, du musst dich mit dem Ring zeigen. Das war mir so peinlich auf der Arbeit, alle fragten, ob ich in den Osterferien geheiratet hätte. Ich sagte erst, dass ich den Ring von meiner Oma bekommen hätte, aber nach 5 Tagen plagte mich das schlechte Gewissen, dass ich es allen gesagt habe. Alle waren geschockt. Nacht für Nacht habe ich geweint, wenn ich an meine Zukunft gedacht habe. Der Hochzeitstermin wurde dann immer weiter vorgezogen, erst Ende Oktober, dann Ende September, schließlich Anfang Juli. Meine Eltern hatten mit seinen Eltern ausgemacht, dass wir nach der Hochzeit erst mal bei ihnen in der Nähe bleiben, da ich noch zwei Jahre meine Ausbildung fertig machen musste. Ungefähr drei Tage später kam ein Anruf seines Vaters; „Nein, mein Sohn zieht nicht von hier weg, er ist mein Ältester, die beiden müssen hier bei uns

wohnen.“ Meine Eltern konnten nichts sagen, weil ich ja eigentlich schon denen gehörte und meine Eltern für mich kassiert hatten. Ich musste also bei meiner Arbeit kündigen. Ich habe so geweint und meinen Eltern immer wieder gesagt, dass ich ihn hasse. Meine Mutter meinte nur, dafür ist es jetzt zu spät, du bist schon fast verheiratet, wie stehen wir sonst da? Name, Ehre, Stolz, das ist kein Spiel und ich solle jetzt endlich aufhören zu jammern. Ich habe dann meinem Verlobten eine SMS geschickt, dass ich ihn nicht haben will und bin dann abgehauen zu einem meiner Onkel, der nicht so konservativ denkt und habe ihn gebeten, mit meinem Vater und Opa zu reden. Das hat er auch gemacht, ihnen alles erklärt, warum ich abgehauen bin, sie gebeten mich nicht zu verheiraten und mich am nächsten Tag wieder nach Hause geschickt. Als ich bei meinen Großeltern ankam, waren alle da, auch meine Eltern und alle taten so, als sei nichts passiert. Als aber alle Besucher weg waren, wurde ich voll angeschrien. „Wenn dich jemand gesehen hätte! Es wäre überall in jedem Mund. So kennen wir dich gar nicht, was ist los mit dir? Du bist wie die Deutschen geworden!“ Meine Oma hat dann noch gesagt, dass es gar nichts gebracht hätte, dass ich abgehauen sei und ich solle jetzt die Familie meines Verlobten anrufen und mich entschuldigen. Zu Hause bin ich dann sofort in mein Zimmer an mein Notebook und habe im Internet nach „Hilfe bei Zwangsheirat“ und „Abhauen“ geschaut. Als ich dann Duschen

war, haben mein Vater und mein kleiner Bruder mein Notebook ausspioniert, um zu schauen, auf welchen Seiten ich war, mit wem ich schreibe, oder Kontakt habe. Mein Vater schrie mich an „Willst du mich und deinen Opa zerstören?“

Ich hatte dann 2 Wochen Handy- und Internet-Sperre und habe dann so getan, als sei ich einverstanden.

Auf dem Polterabend habe ich viel Alkohol getrunken, um glücklich zu wirken. Auf der Hochzeit sollte ich immer nur lächeln, oh Gott, kam ich mir fremd vor!

Dann kam natürlich die Hochzeitsnacht, der absolute Horror, ich werde das nie in meinem Leben vergessen!

Ich habe meiner Tante und Oma gesagt, dass ich das nicht kann und dass bei manchen Mädchen sowieso kein Blut käme. Meine Oma meinte wieder nur: „Wie stehen wir da, das geht nicht, oder bist du keine Jungfrau mehr, sondern eine Schlampe? Geh los, wie warten morgen früh hier auf dich mit dem Laken.“

Ich bin dann in die Wohnung, wo nichts drin war außer 2 Matratzen mit Decken und einem weißen Laken.

Ich sagte zu meinem Verlobten, dass ich mich nur mal frisch machen gehe. Im Badezimmer habe ich dann eine ganze Flasche Sekt und drei kleine „Feiglinge“ getrunken und dann dachte ich „Augen zu und durch“. Am nächsten Morgen klingelte meine Tante und fragte: „Weiße Weste?“. Ich sagte: „Na klar, was denkst du von mir?“ Da lach-

te sie und ging frische Brötchen holen. Danach musste ich bei dieser Familie leben und mein Mann fing an, mich immer mehr herumzukommandieren. Ich durfte auch nicht mehr alleine raus und abends schon mal gar nicht, auch nicht in Begleitung. Wenn mein Mann nicht da war, mussten mich seine Geschwister draußen begleiten. Ich sollte immer nur oben in der Wohnung mich aufhalten und durfte auch nicht mehr telefonieren. Eine Freundin hat mir dann trotzdem heimlich die Nummer der Onlineberatung rausgeschickt und ich habe mit denen Kontakt aufgenommen und alles besprochen. Zum Glück kam dann irgendwann die Einladung des Arbeitsamtes, so dass ich mal wieder raus konnte. Ich habe dann die Gelegenheit genutzt und bin ohne alles abgehauen. Ich bin Gott so dankbar, dass es eine solche Hilfe gibt und ich hoffe nun auf ein neues Leben, das ich ohne Angst genießen kann.“

Dilan ging wieder zurück zu den Eltern, nachdem diese die Ehe aufgelöst hatten. Sie flüchtete nach kurzer Zeit erneut zu Papatya, weil ihr ein weiterer Heiratskandidat präsentiert wurde. Sie ging nach weiteren Versprechen ihrer Eltern, sie müsse nicht heiraten, ein zweites Mal nach Hause. Zur Zeit wird sie zu Hause in Bezug auf eine Heirat in Ruhe gelassen, leidet aber nach wie vor darunter, stark kontrolliert und eingeschränkt zu werden.

4. RECHTLICHES ZUR EHESCHLISSUNG IN DEUTSCHLAND

4.1 Voraussetzungen der Eheschließung

In Deutschland ist die Eheschließung ein zivilrechtlicher Vertrag. Die Heiratswilligen schließen diesen auf der Grundlage ihrer beiden freien Willenserklärungen (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz) vor dem Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin und nach den formellen Voraussetzungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. § 1310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).

Eine Lebensgemeinschaft, die nur nach religiösem oder sonstigem Ritus geschlossen wurde, ist regelmäßig nicht in Deutschland

als Ehe gültig. Ob sie ausnahmsweise als Ehe anerkannt wird, richtet sich nach den Voraussetzungen der Eheschließung im Heimatland und danach, ob die dortigen Regelungen nach deutschem Recht nicht gegen Grundrechte und die Öffentliche Ordnung, sog. „ordre public“ verstoßen (Art. 6 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). So genügen ausschließlich nach einer religiösen Zeremonie geschlossene Ehen in der Regel nicht den formellen Voraussetzungen des § 1310 BGB. Es handelt sich rechtlich um Nichtehe.

4.2 Voraussetzungen der Eheauflösung

Eine formgültig geschlossene Ehe kann wieder aufgelöst werden. Dies gilt sowohl für eine ursprünglich in beiderseitigem Einvernehmen geschlossene Ehe, wie auch für eine (versteckte) Zwangsverheiratung. In Betracht kommt entweder die Eheaufhebung (§§ 1314

ff. BGB – Status: beinahe wie unverheiratet) oder die Ehescheidung (§§ 1564 ff. BGB – Status: geschieden). Die jeweiligen Verfahrensvoraussetzungen sind unterschiedlich. Die jeweilige Verfahrensdauer kann einige Monate bis weit über einem Jahr lang sein.

4.2.1 Eheaufhebung

Die Eheaufhebung bietet die Möglichkeit, eine unter außergewöhnlichen bis rechtswidrigen Umständen geschlossene Ehe wieder aufzulösen. Dazu gehört auch eine Zwangsverheiratung. So hilfreich diese Variante der Eheauflösung klingt, so selten

wird sie in Deutschland genutzt, da jede einzelne Voraussetzung der jeweiligen gesetzlich aufgezählten Aufhebungsgründe, z.B. die einer erzwungenen Heirat (vgl. §1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB), von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bewiesen

werden muss. Das bedeutet, im Einzelfall muss die Zwangsverheiratung mittels Dokumenten, Zeugenaussagen oder anderen Beweismitteln nachgewiesen werden. Waren sich die Familien der Verheirateten über die Eheschließung einig, weil z. B. ein hoher Brautpreis gezahlt wurde, wird es aus familiären Umfeld kaum eine bzw. einen Zeugen für die Zwangsverheiratung geben. Eine eidesstattliche Versicherung der betroffenen Zwangsverheirateten und eine Strafanzeige genügen kaum, können aber

4.2.2 Ehescheidung

Sofern eine Eheaufhebung nicht bzw. nicht mehr möglich sein sollte, kann ein Antrag auf Ehescheidung gestellt werden. Die Scheidung (§§ 1564 ff. BGB) bedarf keinen Beweis eines Verschuldens, setzt aber in der Regel gesetzlich eine Trennungszeit von mindestens einem Jahr voraus. Dies gilt für eine einvernehmliche Scheidung. Verweigert der Ehegatte die Zustimmung zur Scheidung

dennoch hilfreich sein. Die Möglichkeit einer Eheaufhebung ist zeitlich befristet und kann bei einer Zwangsverheiratung „mit dem Aufhören der Zwangslage“ und dann nur innerhalb von drei Jahren beantragt werden (§ 1317 BGB). Die Frist beginnt regelmäßig ab Datum der standesamtlichen Eheschließung zu laufen (Ausschlussfrist). War die Zwangsverheiratete bei Eheschließung minderjährig, beginnt die Ausschlussfrist erst mit Eintritt der Volljährigkeit (vgl. § 13 17 Abs. 1 S. 2 BGB).

müssen mindestens drei Trennungsjahre nachgewiesen werden. Eine verkürzte Trennungszeit unter einem Jahr kommt in Betracht, wenn die Fortsetzung der Ehe für die Antrag stellende Person eine unzumutbare Härte darstellen würde, z.B. bei häuslicher Gewalt (vgl. § 1565 Abs. 2 BGB). Die Voraussetzungen werden im Einzelfall geprüft und müssen nachgewiesen werden.

4.3 Strafbarkeit von Zwangsehen

Zwangsheirat ist seit 2011 ein eigenständiger Straftatbestand (§ 237 Strafgesetzbuch, StGB). Die Tat kann mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden. Der Versuch ist bereits strafbar (§ 237 Abs. 3 StGB). Es ist gesetzlich verboten, einen Menschen in Deutschland gegen seinen Willen zu verheiraten. Darüber hinaus ist es aber auch verboten, einen Menschen gegen seinen Willen z. B. ins Heimatland der Familie zu bringen und dort zur Heirat zu nötigen (vgl. § 237 Abs. 2 StGB). Zwangsverheiratung ist ein Vergehen, das regelmäßig bei genügendem Anfangsverdacht von Amts wegen strafrechtlich von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird. Dies geschieht grundsätzlich auch ohne den Willen der von Zwangsverheiratung betroffenen Person. Diese muss nicht zwingend eine Strafanzeige gestellt haben.

Täter können Familienangehörige oder andere Personen sein. Wenn die betroffene Person mit Gewalt oder Drohung zur Heirat genötigt wird, weil die Familie „es gut mit ihr meint“ oder nur „das Beste für sie will“ oder „weil es in der Familie oder im Heimatdorf so üblich ist“, liegt eine Zwangsheirat als Straftat vor. Die Tathandlung der Nötigung und das damit erzwungene „Ja“ zur Eingehung der Ehe auf dem Standesamt verletzt mehrere Rechte der betrof-

fenen Person, wie zum Beispiel das Recht auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, Menschenwürde oder körperliche Unversehrtheit. Das wird in Deutschland nicht akzeptiert und ist strafbar.

Aber auch der Zwang in eine nur nach religiösem Ritus geschlossene und nach deutscher Rechtsauffassung nur als Nichtehe zu bewertende Lebensgemeinschaft kann strafbar sein. Welcher Straftatbestand Anwendung findet, hängt u.a. davon ab, ob die betroffene Person noch minderjährig ist, ob sie zu sexuellen Handlungen veranlasst wurde oder der Beischlaf vollzogen wurde.

Aufenthaltsrechtlich besteht seit der Gesetzesänderung im Jahr 2011 die Besonderheit, dass die gegen ihren Willen aus Deutschland in ein anderes Land verbrachte Betroffene bei Glaubhaftmachen einer Zwangsverheiratung ein verlängertes Rückkehrrecht besitzt, im Einzelfall bis zu zehn Jahre (vgl. §§ 51 Abs. 4, 37 Abs. 2a Aufenthaltsgesetz, AufenthG). Zudem wurde die Ehebestandszeit für Personen, die in Deutschland leben und deren Aufenthaltserlaubnis an die eheliche Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer Deutschen gebunden ist, im Jahr 2011 von zwei Jahren auf drei Jahre erhöht wurde (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

5. EINFÜHRUNG IN DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN ZU EHESCHLIESSUNG UND SCHEIDUNG IN AUSGEWÄHLTEN LÄNDERN

Die genannten Länder werden hier aus pragmatischen Gründen beispielhaft aufgeführt, weil die Familien sehr vieler Frauen und Mädchen, die in Berlin Beratung suchen, aus ihnen stammen. Die Auswahl der Länder bedeutet weder, dass Zwangsheiraten nur in diesen Ländern stattfinden, noch, dass sie in diesen Ländern besonders häufig sind. Über die genannten Länder hinaus sind weitere Länder bekannt, in denen Zwangsverheiratung praktiziert wird.

5.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Ehen nach den formellen Voraussetzungen des Landes geschlossen werden, in dem die Eheschließung stattfindet, unabhängig davon, ob es sich um das Heimatland der Parteien handelt (sog. „Ortsform“). Die Staatsangehörigkeit der Eheschließenden spielt dabei keine Rolle. So kann beispielsweise eine bereits nach türkischem Recht geschlossene Ehe in Deutschland rechtsgültig sein, auch wenn die Braut oder der Bräutigam im Zeitpunkt der Heirat jünger als 18 Jahre alt war (Mindestalter in Deutschland: 18 Jahre, seltene Ausnahme nach strengen Voraussetzungen: 16 Jahre). Ausnahmen gegen diese grundsätzliche Regelung liegen dann vor, wenn die Rechtsnorm eines anderen Staates gegen wesentliche Grundsätze des deutschen

Die gesetzlichen Regelungen der nachfolgend aufgeführten Länder werden nur auszugsweise vorgestellt, um einen Eindruck zu vermitteln. Sie dienen nur einer ersten Orientierung und können keinesfalls die Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt im jeweiligen Einzelfall ersetzen. Aufgeführt sind nicht alle einschlägigen Rechtsnormen. Hinzu kommt, dass die Rechtspraxis von diesen Rechtsnormen im Einzelfall oder je nach Region im betreffenden Heimatland erheblich abweichen kann.

Rechts, insbesondere gegen Grundrechte verstoßen und damit der Öffentlichen Ordnung („ordre public“, Art. 6 EGBGB) entgegenstehen würde. Das muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Der ordre public spielt auch bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen eine Rolle. So sind manche Scheidungsformen von deutschen Gerichten als unvereinbar mit den Grundsätzen des deutschen Rechtes angesehen worden, z.B. die talaq-Scheidung nach islamischen Recht (dazu siehe unten).

Wird die Ehe in Deutschland geschieden, wird dringend empfohlen, sich vorher zu informieren, ob deutsche Scheidungsurteile im Ausland anerkannt werden.

5.2 TÜRKEI

Die Türkei ist seit 1924 ein laizistischer Staat, folgt also dem rechtlichen Grundsatz der Trennung von Religion und Staat. Kern des türkischen Eherechts ist die Zivilehe. Die als sog. Imam-Ehe nach religiösem Ritus geschlossene Ehe reicht nicht aus und muss zivilrechtlich legitimiert werden.

Mindestheiratsalter

Braut und Bräutigam müssen mindestens 17 Jahre alt sein. Das Mindestalter für eine Heirat mittels richterlichem Beschluss beträgt 16 Jahre (Art. 124 türkisches Zivilgesetzbuch, tZGB). Soweit möglich, sind vor dem Beschluss die Eltern oder der Vormund zu hören. Eltern oder Vormund müssen bei Minderjährigen einwilligen (Art.126 tZGB). Volljährig ist eine Person grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr oder infolge einer Eheschließung (Art. 11 tZGB).

Standesamtliche Heirat

Nur eine standesamtlich geschlossene Ehe ist rechtlich gültig. Der Antrag auf Heirat muss entweder an dem Wohnort des Mannes oder an dem der Frau gestellt werden (Art.134 tZGB). Die Trauung erfolgt öffentlich im Standesamt in Anwesenheit des für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten und zweier volljähriger Zeugen (Art. 141 tZGB). Die Ehe wird im Ehestandregister registriert (deklaratorische Wirkung).

Religiöse Eheschließungen (sogenannte Hoca- oder Imam-Ehen) sind zwar häufig,

entfalten aber nur eine Wirkung, wenn ihnen eine rechtsgültige Eheschließung vor einem Standesbeamten vorausgegangen ist. Ansonsten werden sie rechtlich als „außer-eheliches Zusammenkommen“ betrachtet. Die aus der Verbindung hervorgegangenen Kinder gelten als unehelich. Einem Imam ist es unter Androhung von strafrechtlichen Konsequenzen verboten, ohne vorhergehende standesamtliche Trauung eine Ehe zu schließen. In der Praxis wurde die Situation von 1933 bis 1991 durch verschiedene Amnestiegesetze relativiert. Imam-Ehen konnten nachträglich rechtlich anerkannt und die Kinder für ehelich erklärt werden.

EHEAUFHEBUNG UND SCHEIDUNG

Eheaufhebung

Die Ehe kann auf Antrag aufgehoben werden, wenn sie aufgrund einer Drohung eingegangen worden ist (Art. 151 tZGB).

Ehescheidung

Die Voraussetzungen für eine Scheidung richten sich nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten (vgl. Art. 14 Abs. 1 des türkischen Gesetzes Nr. 5718 vom 27.11.2007 über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht). Besitzen beide verschiedene Staatsangehörigkeiten, wird das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts angewandt. Fehlt es an einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort, gilt türkisches Recht.

Die Scheidung ist verschuldensorientiert. Sie kann nach einer Klage nur ausgesprochen werden, wenn sich die Klägerseite auf einen der fünf besonderen Verschuldensgründe oder einen allgemeinen Scheidungsgrund berufen kann. Zu den schwerwiegenden Verschuldensgründen gehören zum Beispiel das Nachstellen auf das Leben des klagenden Ehegatten (nach dem Leben trachten), Ehebruch, Misshandlungen oder schwere Beleidigungen (Art. 161 bis 162 tZGB).

Eine Scheidung ist einem Ehepartner auch möglich, wenn der andere ein ehrenrühriges Vergehen begangen hat, einen unehrenhaften Lebenswandel führt und wenn ihm aus diesen Gründen das Zusammenleben mit dem Ehepartner nicht mehr zugemutet werden kann (Art. 163 tZGB).

Das gleiche gilt, wenn ein Ehepartner den anderen in der Absicht verlässt, seine Pflichten nicht zu erfüllen, oder ohne wichtige Gründe die eheliche Gemeinschaft nicht wieder herstellt und einer gerichtlichen Aufforderung zur Rückkehr ohne Ergebnis geblieben ist. Das Verlassen muss mindestens sechs Monate andauern und der Ehepartner darf noch nicht zurückgekehrt sein (Art. 164 tZGB).

Zu beachten ist allerdings, dass die Klage bei manchem Verschulden nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erhoben werden kann. Zum Beispiel kann im Falle der Beleidigung, Misshandlung oder Nachstellen des Lebens nur innerhalb von sechs Monaten,

nachdem der betroffene Ehepartner von dem Grund erfahren hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren und auch nur dann, wenn der betroffene Ehegatte dem anderen nicht schon vorher verziehen hat (Art. 162 tZGB), der Antrag gestellt werden.

Führt der Ehepartner hingegen einen unehrenhaften Lebenswandel, ist die Klage nicht auf einen bestimmten Klagezeitraum beschränkt, sondern kann jederzeit erhoben werden (Art. 163 tZGB).

Auch wenn der Ehepartner **geisteskrank** ist oder wird oder das Zusammenleben infolge Krankheit für den klagenden Ehegatten unerträglich geworden ist und dies gutachterlich von einer amtlichen Gesundheitskommission bestätigt wurde, kann eine Ehe geschieden werden (Art. 165 tZGB).

Ebenfalls möglich ist eine Scheidungsklage, wenn die Ehe so zerrüttet ist, dass den Ehepartnern nicht zugemutet werden kann, sie fortzusetzen (Art. 166 tZGB). Allerdings kann der Ehepartner, der keine oder weniger Schuld an der **Zerrüttung** hat, Einspruch gegen die Klage erheben, über den das Gericht entscheidet. Wenn derjenige, der Einspruch erhebt, aber kein schutzwürdiges Interesse an dem Fortbestand der Ehe geltend machen kann und der Einspruch rechtsmissbräuchlich war, kann die Ehe trotzdem geschieden werden (Art. 166 tZGB). Als zerrüttet wird eine Ehe angesehen, wenn die Eheleute nach mindestens einjähriger Ehedauer

gemeinsam Klage erheben oder der andere Ehepartner der Klage zustimmt (unwiderlegliche Zerrüttungsvermutung). Die Parteien müssen zudem eine vom Gericht zu genehmigende Vereinbarung über das Sorgerecht, den Unterhalt und Schadensersatz treffen; falls keine Einigung vorliegt, einen Zerrüttungsbeweis erbringen.

Wenn ein Richter eine Klage auf Scheidung abweist und seit dem Gerichtsurteil drei Jahre vergangen sind, wird die Ehe dennoch getrennt, wenn das Zusammenleben der beiden Eheleute nicht wieder hergestellt werden konnte und ein Ehepartner den Antrag auf Scheidung stellt (Art. 166 tZGB).

Spricht das Gericht nur eine mindestens ein Jahr bis drei Jahre befristete **Trennung von Tisch und Bett** und nicht die Scheidung aus (Art. 170 tZGB), wird die Ehe nach Ablauf der ausgeurteilten Trennungszeit geschieden, wenn ein Ehepartner einen Antrag stellt. Es darf allerdings keine Versöhnung stattgefunden

5.3 LIBANON

Der Libanon ist ein konfessioneller Staat. Die verschiedenen Glaubensgemeinschaften sind in unterschiedlichem Umfang berechtigt, bestimmte Fragen des Personalstatuts sowohl gerichtlich als auch gesetzlich selbständig zu regeln. In allen Bereichen des Familienrechts und zum Teil des Erbrechts ist die Gesetzgebung staat-

den haben (Art. 167, 172 tZGB).

Möchte nur ein Ehepartner nach Ablauf der gerichtlich bestimmten Trennungszeit, dass die Ehe geschieden wird, kann das Gericht die Scheidung nur aussprechen, wenn die Klägerseite wenigstens ein geringes Verschulden der Beklagten vortragen und beweisen kann.

Nach Erhebung der Klage auf Scheidung oder Trennung ordnet das Gericht für die Dauer des Verfahrens die notwendigen einstweiligen Maßnahmen an, z. B. über Wohnung, Unterhalt der Ehegatten, Fürsorge der Kinder (nur ein Elternteil, Art. 182 tZGB) und Verwaltung des ehelichen Vermögens. In seinem Urteil befindet das Gericht abschließend über die Nebenfolgen, z. B. Bedürftigkeitsunterhalt (Art. 174 ff. tZGB), Schadensersatz, u.a. bei Verlust der Altersversorgung, verlorener Unterhaltsanspruch oder verlorener Nutzungsmöglichkeit am Vermögen des anderen Ehegatten (Art. 174 tZGB).

lich. Es gilt das ottomanische Familiengesetz (FamG), gegebenenfalls ergänzt durch besondere, je nach Religionsgemeinschaft praktizierte Riten. Grob lassen sich die Glaubensgemeinschaften in zwei „Hauptgruppen“ unterteilen: die muslimischen Glaubensgemeinschaften – dazu gehören die Sunniten, die Schiiten und die Drusen

- und die nichtmuslimischen Gruppen. Darunter fallen die sechs christlichen Gemeinschaften, die den Papst als Oberhaupt anerkennen, die vier orthodoxen Kirchen, die evangelische und die jüdische Gemeinschaft. Jeder libanesischer Staatsangehöriger bzw. jede Staatsangehörige gehört von Geburt an zu einer der anerkannten Glaubensgemeinschaften. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Glaubenszugehörigkeit des Kindesvaters. Wechselt dieser die Religion, wechselt auch die des minderjährigen Kindes.

In den jeweiligen religiösen Gemeinschaften umfasst der Begriff „Personalstatut“ andere Bereiche: Bei der muslimischen Gruppe (Sunniten und Schiiten) werden Rechtsbereiche wie Verlöbnis, Eheschließung, Mahr (der „Preis“ der Braut, bzw. die Summe, die der Bräutigam der Ehefrau bei der Hochzeit gibt), Unterhalt, Erbrecht und Sorgerecht von religiösen Gerichten entschieden. Geregelt ist das im Gesetz vom 16.7.1962.

Bei den nichtmuslimischen Gemeinschaften sind ebenfalls religiöse Gerichte zuständig (Gesetz vom 2.4.1951). Einzig das Erbrecht wird vor Zivilgerichten verhandelt. Interreligiöse Ehen sind erlaubt. In diesem Fall bestimmt die Religionszugehörigkeit des Mannes, welche gesetzlichen Regelungen anwendbar sind und welches Gericht zuständig ist, es sei denn die Ehegatten haben im Ehevertrag ausdrücklich vereinbart, dass die Ehe der Religionsgemeinschaft der Frau unterstellt sein soll.

Das Eherecht der muslimische Gemeinschaften

Die Ehe ist nach dem Koran ein ziviler Privatvertrag: Der Mann verpflichtet sich, der Frau eine Brautgabe zu zahlen und ihren Lebensunterhalt zu sichern. Als Gegenleistung erhält er das Recht, mit ihr geschlechtliche Beziehungen zu haben, die außerhalb der Ehe verboten sind.

Formerfordernisse für die Eheschließung

Im multireligiösen Libanon findet seit Jahrzehnten auf politischer Ebene eine kontroverse Diskussion über die Voraussetzungen und die Wirksamkeit einer zivilrechtlichen Ehe statt. Bis heute muss eine Heirat vor einem religiösen Gericht geschlossen werden. Es gibt keine ausschließlich zivilrechtliche Ehe, sondern nur eine religiöse Ehe. Die bevorstehende Eheschließung ist zuvor öffentlich bekannt zu geben (Art. 33 FamG). Der Ehevertrag, Heiratsantrag und Annahme, muss vor dem zuständigen Richter des religiösen Gerichts geschlossen werden, gegebenenfalls durch Stellvertreter der Parteien (Art. 35 FamG). Das Gericht registriert nach Abschluss des Vertrages die Ehe (Art. 38 FamG). Für eine Ehe unter Sunniten müssen zwei handlungsfähige Zeugen anwesend sein, da ansonsten die Ehe ungültig wäre (Art. 34 FamG).

Mindestheiratsalter

Mindestheiratsalter für den Bräutigam ist 18 Jahre, für die Braut 17 Jahre (Ehemündigkeit, vgl. Art. 4 bis 7 FamG). Ausnahmsweise kann ein Gericht einem Bräutigam unter

18 Jahren erlauben zu heiraten, wenn er behauptet, geschlechtsreif zu sein (Art. 5 FamG). Das Gleiche gilt für eine junge Frau. In diesen Fällen bedarf es noch der Zustimmung des Ehevormunds (Wali, Art. 6 FamG). Für eine Heirat dürfen Mädchen nicht jünger als 9 Jahre und Jungen nicht jünger als 12 Jahre alt sein (Art. 7 FamG). Eine Ausnahme besteht für Schiiten: die Verheiratung von Kindern („Djabr“) ist möglich, wenn sie die Geschlechtsreife erreicht haben, und die Eltern, das Gericht oder der Wali zustimmen. Wenn die minderjährige Person volljährig geworden ist, kann sie die Ehe auflösen lassen, wenn sie für sie von Nachteil ist.

Zustimmung

Die Zustimmung wird von den Ehegatten selbst oder von ihren Vertretern gegeben (Art. 35, 37 FamilienG). Ist eine Ehe unter Zwang (Drohung) geschlossen worden, ist sie anfechtbar (Art. 57 FamG). Eine volljährige (geschlechtsreife) und zurechnungsfähige Frau kann nur unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung ihres Vormunds heiraten: Beantragt sie beim Richter die Heiratserlaubnis, muss dies ihrem Vormund mitgeteilt werden. Dieser kann widersprechen. Der Richter entscheidet dann, ob der Widerspruch berechtigt ist (Art. 8 FamG). Die Eheschließung ohne Wissen ihres Vormunds ist nur dann gültig, wenn sie einen für sie standesgemäßen Mann heiratet (Art. 45 FamG). Voraussetzung für die Eheschließung ist, dass der Mann aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage, seines Berufs u.ä. für die Frau stan-

desgemäß ist. Ist das nicht der Fall, kann der Vormund beim Richter beantragen, die Ehe aufzulösen (Art. 47 FamG).

Ehehindernisse

Die Ehehindernisse sind in den Art.13 bis 19 des FamG geregelt. Ein Mann darf keine verheiratete Frau heiraten und auch keine, die sich nach der Auflösung einer Ehe in der Phase ihrer „Zurückgezogenheit“ befindet (Art. 13). Das sind für geschiedene Frauen drei Monate und für Witwen 130 Tage. Ein Mann darf nicht mehr als vier Frauen heiraten. Eine Frau kann allerdings in dem Ehevertrag festsetzen lassen, dass ihr Ehemann keine weitere Frau heiraten darf bzw. dass bei Zuwiderhandlung je nach Klausel entweder sie oder die zweite Frau als geschieden (verstoßen) gilt (Art. 38 FamG). Bei den Schiiten darf ein Mann eine Frau nicht erneut heiraten, wenn er sich zuvor von ihr wegen Ehebruchs getrennt hat.

Rechtungültige oder –fehlerhafte Ehen

Heiratet eine Muslima einen Nichtmuslim, gilt die Ehe von vorn herein als nicht existent. Sie hat keinerlei Rechtswirkungen (Art. 75 FamG). Bei den Schiiten ist die Ehe auf Zeit erlaubt, während sie bei den Sunniten verboten ist (Art. 55 FamG). Fehlt die Handlungsfähigkeit bei der Eheschließung oder liegen Ehehindernisse vor oder wurde die Ehe unter Zwang (Drohung) geschlossen (vgl. Art. 57 FamG), ist die Ehe fehlerhaft. Sie kann auf Antrag der

Ehegatten, bzw. ihrer Vertreter oder der Staatsanwaltschaft gerichtlich aufgelöst werden. Die Auflösung hat unterschiedliche Wirkungen, je nachdem, ob die Ehe vollzogen (Beischlaf) wurde. Aus der Ehe hervorgegangene Kinder sind ehelich.

Scheidung

Nach dem Internationalen Privatrecht Libanons ist bei Ehescheidung im Ausland das Recht des Ortes der Eheschließung anzuwenden. Haben die Eheleute im Libanon geheiratet, gilt nach Art. 9 der libanesischen Verfassung von 1926 das religiöse Scheidungsrecht der verschiedenen Religionen.

Eine Ehe kann aus unterschiedlichen Gründen aufgelöst werden:

1. durch den Tod des Ehegatten

Hierbei bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung. Die Ehe gilt automatisch als aufgelöst.

2. Verstoßung („talaq“) seitens des Ehemannes

Die Verstoßung ist ein persönliches Recht des Mannes. Die Ehe darf aber nicht schon aufgelöst oder ungültig sein. Bei den Schiiten kann der Ehemann in Anwesenheit von zwei männlichen Zeugen die für die Verstoßung bestimmte Formulierung verwenden und muss seinen Finger auf die Frau richten, anderenfalls ist die Verstoßung ungültig. Bei den Sunniten bedarf es keiner formellen Voraussetzungen. Es genügt eine eindeutige Bekundung des

Mannes, die Ehe nicht mehr fortsetzen zu wollen. Die Verstoßung muss innerhalb von 14 Tagen dem Richter (Kadi) mitgeteilt werden (Art. 110 FamG). Dieser erstellt ein Dokument, welches anschließend vom Ehemann der Behörde gezeigt werden muss, die das Personenstandsregister führt. Es gibt verschiedene Formen der Verstoßung: widerruflich oder unwiderruflich. Eine unwiderrufliche Verstoßung kann vollkommen oder unvollkommen sein. An die verschiedenen Formen knüpfen sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

3. Auflösung der Ehe durch gegenseitiges Einverständnis

Darunter ist eine Vereinbarung über eine Verstoßung gegen einen Gegenwert („hul“) zu verstehen.

4. Gerichtliche Scheidung (al tafreeq) auf Antrag der Ehefrau

Diese Lösungsmöglichkeit gibt es nur für Sunniten der hanefitischen Glaubensrichtung. Die Anwendung für Schiiten ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nach dem Familiengesetz hat hier die Frau ein Recht auf gerichtliche Scheidung, wenn der Mann unheilbar impotent oder unheilbar krank ist, wenn er keinen Unterhalt leistet, abwesend oder verschollen ist. Auch „unerträgliches Zusammenleben“ ist ein Scheidungsgrund. Ein unerträgliches Zusammenleben setzt voraus, dass ein Ehegatte durch Streitigkeiten, Verfehlungen, wie Beleidigungen, Misshandlungen oder Verleitung zu von der Religion verbote-

nen Taten, Schaden erleidet. Der Richter kann bei einem nachgewiesenen Schaden noch eine Versöhnungsfrist von einem Monat setzen. Erfolgt keine Versöhnung, werden zwei Schiedsrichter bestimmt, die versuchen sollen, die Ursache des Streits der Eheleute zu ermitteln und die Beweismittel über die Schuld des jeweiligen Ehegatten zu prüfen. Danach wird ein Familienrat einberufen. Kommt es dennoch nicht zu einer Versöhnung, wird von den Schiedsrichtern ein Bericht verfasst, in dem Vorschläge zur Scheidung enthalten sind. Die Scheidung wird dann vom Richter ausgesprochen. Die Rechtsfolgen bemessen sich nach der jeweiligen Höhe der Schuld. In manchen Fällen (in denen die „Schuld“ bei der Frau festgestellt wird) steht der Mann bei dieser Art der Scheidung finanziell günstiger als wenn er die Frau verstoßen würde.

Die Regelungen der Heirat für die Drusen sind denen der Schiiten und Sunniten sehr ähnlich (geregelt im Gesetz vom 24. 2. 1948 über das Personalstatut der drusischen Glaubensgemeinschaft).

Eherecht der nichtmuslimischen Gemeinschaften

Für die **katholischen** (lateinischen und orientalischen), **protestantischen** und **jüdischen** Gemeinschaften gelten unterschiedliche religiöse Regelungen des Eherechtes.

Die protestantischen und jüdischen Gemeinschaften haben sich im Libanon

jeweils eine eigenständige, umfangreiche Regelung des Personalstatuts gegeben. Die Regelungen der jüdischen Glaubensgemeinschaften beinhaltet 854 Artikel, die der protestantischen Kirche 132 Artikel. Da beide allerdings keine Besonderheiten aufweisen, wird auf die allgemeinen Grundsätze des protestantischen und jüdischen Eherechts verwiesen.

Die lateinische Kirche stützt sich auf den Codex Iuris Canonici (CIC) aus dem Jahre 1983. Die orientalische Kirche bezieht sich auf den Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, der seit 1991 in Kraft ist. Das Eherecht des orientalischen Kodex stimmt in weiten Teilen mit dem Eherecht des lateinischen Kodex überein. Im Folgenden werden deshalb die Regelungen der **lateinischen Kirche** dargestellt.

Heiratsminderalter

Die Frau muss 14, der Mann 16 Jahre alt sein (1083 CIC).

Eheschließende Institution

Die Ehe muss vor einem Pfarrer oder Ortsordinarius und in Anwesenheit von zwei Zeugen geschlossen werden. Eine standesamtliche Heirat ist nicht geregelt (1108 CIC).

Ehehindernisse

Die Eheschließung wird ungültig, wenn eine Zölibatsverpflichtung, Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder bereits eine Ehe besteht. Desgleichen, wenn die Braut vor der Eheschließung entführt worden ist

oder wenn ein Ehepartner einen vorherigen Ehegatten getötet hat.

Verboten ist eine Ehe zwischen einer getauften und einer nicht getauften Person. Allerdings kann von diesem Verbot und den Ehehindernissen (außer dem Hindernis der Blutsverwandtschaft) in Ausnahmefällen abgesehen werden (1086, 1125ff CIC).

Scheidung

Die Ehe gilt als lebenslänglich geschlossen (1134 CIC), weshalb sie, wenn sie geschlechtlich vollzogen ist (was unterstellt wird (1061 § 2 CIC), nicht geschieden werden kann. Sie kann nur durch den Tod des Ehepartners aufgelöst werden (1141 CIC). Statt einer Scheidung gibt es aber die Möglichkeit der Trennung von Tisch und Bett. Sie ist dann als ständige Trennung möglich, wenn ein Ehepartner einen Ehebruch begangen hat, der ihm von dem anderen, unschuldigen Ehepartner nicht verziehen wurde. Eine zeitweilige Trennung ist möglich, wenn der Ehepartner das leibliche und/oder seelische Wohlbefinden des anderen Ehepartner oder der Kinder gefährdet oder das gemeinsame Leben unerträglich macht. Eine nicht vollzogene Ehe zwischen zwei Christen oder einem Christen bzw. einer Christin und einem/einer Ungetauften kann auf Antrag eines Ehepartners vom Papst aufgelöst werden. Eine Ehe von Nichtgetauften wird „von selbst aufgelöst“, wenn einer sich taufen lässt, wonach der andere sich von ihm trennt (143 CIC).

Die libanesischen Glaubensgemeinschaften der **orthodoxen Kirche** haben keine einheitliche Regelung über das Personalstatut.

Jede der vier Gemeinschaften, die griechisch-orthodoxe, die syrisch-orthodoxe, die armenisch-orthodoxe und die alte chaldäische hat eigene Regelungen. Nachfolgend wird deshalb nur ein kurzer Überblick gegeben. Im Einzelfall muss eine Prüfung nach den jeweils einschlägigen Regelungen erfolgen.

Heiratsminderalter

Die ursprüngliche Voraussetzung für die Eheschließung nach dem katholischen Recht, wonach der Mann bei Eheschließung mindestens 14 Jahre und die Frau 12 Jahre alt sein muss, wurde zugunsten eines höheren Heiratsalters aufgegeben. Bei der armenisch-orthodoxen Religionsgemeinschaft dürfen Minderjährige unter 18 Jahre nur mit der Zustimmung der Eltern oder des Bischofs heiraten.

Eheschließende Institution

Für eine formell gültige Eheschließung genügt es, dass die Eheleute in der Kirche vor zwei Zeugen von einem Priester getraut werden. In den einzelnen Gemeinschaften herrschen allerdings unterschiedliche Auffassungen darüber, ob zur Trauung ein bestimmter Ritus und der Segen des Priesters notwendig sind.

Ehehindernisse

Nach byzantinischem Recht können folgende Hindernisse einer Ehe entgegenstehen: Es besteht bereits eine Ehe, es ist die vierte Ehe, Blutsverwandtschaft, Verschiedenheit der Religionen (Ehe zwischen einer christlichen und einer nichtchristlichen Person), oder Geisteskrankheit, die keine Willenserklärung zustande kommen lässt.

Scheidung

Eine Scheidung ist nach allen hier vertretenen orthodoxen Glaubensrichtungen möglich. Es wird zwischen der Scheidung

mit Einbuße – hier liegt ein vorwerfbares Verschulden vor – und der Scheidung ohne Einbuße unterschieden. Nur im ersten Fall hat die Scheidung den Verlust von Rechten zur Folge. Eine Scheidung mit Einbuße ist möglich bei Hochverrat, Ehebruch, Abtreibung oder wenn von zwei zum Zeitpunkt der Eheschließung ungläubigen Partnern einer nach der Hochzeit dem Glauben beigetreten ist. Eine Scheidung ohne Einbuße ist möglich bei Impotenz, Verschollensein und böswilligem Verhalten, mehrjähriger Gefängnisstrafe oder Geisteskrankheit eines Ehepartners.

5.4 IRAN

Im Iran herrscht seit der islamischen Revolution von 1979 die Scharia, d.h. islamisches Recht. Die Gesetzestexte basieren auf dem Koran, der Sunna (den Aussprüchen des Propheten) sowie dem Fikh, den verschiedenen islamischen Rechtsschulen. Das Familien- und Eherecht wird im Zivilgesetzbuch geregelt, das seinerseits auf der Scharia beruht. Es gilt für die islamische Bevölkerung, d.h. ca. 98% der Einwohner/innen des Landes. 90% davon sind schiitischen Glaubens, 10% Sunniten. Bei Streitigkeiten, die die Ehe und die Scheidung von nicht-schiitischen Iranern betreffen, sind jeweils die Regeln und Gebräuche der Religion des Ehemannes anzuwenden.

Die eherechtlichen Regelungen der armeno-gregorianischen Religionsgemeinschaft, der evangelisch-kirchlichen Gemeinde

sowie der iranischen Episkopalkirche sind weiter unten kurz dargestellt.

Mindestheiratsalter

Nach Art. 1041 des ZGB ist eine Eheschließung eines Mädchens vor Vollendung des dreizehnten Lebensjahres und die eines Jungen vor Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres, jeweils nach dem Sonnenkalender, nur mit Bewilligung des Vormunds und nach Anhörung und Entscheidung des Gerichts möglich. Mädchen sind demnach grundsätzlich mit Vollendung des dreizehnten Lebensjahres heiratsfähig.

Standesamtliche Heirat

Eine standesamtliche Heirat ist formelle Voraussetzung für die Gültigkeit der Ehe. Für die schiitische Bevölkerung nehmen

die standesamtlichen Befugnisse die Geistlichen der schiitischen Glaubensgemeinschaft vor; für die anderen, nach der iranischen Verfassung anerkannten Religionen, die jeweils zuständigen Geistlichen. Nicht anerkannt wird zum Beispiel der Bahá'í Glaube. Dem entsprechend können Angehörige dieses Glaubens keine nach iranischem Recht gültige Ehe schließen.

Ehevoraussetzungen

Eine Eheschließung vor dem Heiratsnotariat (vom Justizministerium errichtet) im Iran ist nur möglich, wenn mindestens einer der Verlobten die iranische Staatsangehörigkeit besitzt.

Gem. Art. 1060 Zivilgesetzbuch, ZGB benötigt eine iranische Frau eine besondere Genehmigung des Innenministeriums zur Eheschließung mit einem ausländischen Mann. Bei Nichtbeachtung drohen dem ausländischen Ehemann ein bis drei Jahre Gefängnis (Merkblatt mit Hinweis der deutschen Botschaft in Teheran v. 22.9.2009).

Die Ehe kommt durch die Willenserklärung der Eheleute zustande. Für die Eheschließung selbst sind keine bestimmten Formerfordernisse vorgeschrieben. Sie muss allerdings vor dem Heiratsnotariat vollzogen werden (Art. 1 des Ehegesetzes). Ein Aufgebot gibt es nicht. Die Eheschließenden oder ihre Bevollmächtigten müssen vor dem Notar anwesend sein und folgende Unterlagen vorlegen:

1. Die Kennkarte der Eheschließenden, in die die Eheschließung eingetragen wird,
2. Die Todesurkunde des ersten Ehemannes, falls eine Witwe eine Ehe eingehen will,
3. die Scheidungsurkunde, falls ein Ehepartner geschieden ist,
4. die Genehmigung des Vaters bzw. des Großvaters väterlicherseits bei der ersten Ehe der Frau (bei unbegründeter Ablehnung durch den Vater kann diese Zustimmung vom Gericht ersetzt werden).
5. die Genehmigung des Gerichts, falls der Ehemann eine zweite oder eine weitere Ehe eingehen will.
6. die staatliche Genehmigung für die Braut, wenn sie einen Ausländer heiraten will.

Bei der Eheschließung müssen ferner anwesend sein: zwei Zeugen für die Eheschließung, zwei Zeugen für die Identität der Eheschließenden (falls sie dem Notar nicht persönlich bekannt sind), bei Sprachschwierigkeiten ein Dolmetscher, eine Mittelsperson bei Behinderungen einer der Ehepartner (stumm, blind oder taub). Der Notar registriert die Ehe und stellt zwei Heiratsurkunden aus. Das Register und die Urkunden enthalten Registernummer und Datum, die Namen der Ehegatten und der Zeugen sowie Angaben über den Betrag der Morgengabe. Der Registereintrag und die Urkunden müssen von allen Anwesenden unterschrieben werden. Die Registrierung und Eintragung der Ehe beim örtlich zuständigen Heiratsnotariat (Art. 1 des iranischen Ehegesetzes) ist nach iranischem Recht keine Voraussetzung

für die Gültigkeit. Eine Missachtung ist jedoch strafbar, beeinflusst aber nicht die Wirksamkeit der Eheschließung.

Eine vor einem deutschen Standesamt geschlossene Ehe wird im Iran nur anerkannt, wenn nach der Eheschließung die Registrierung der Ehe durch die Eheleute veranlasst bei der zuständigen iranischen Auslandsvertretung oder im Iran erfolgt. Ein schiitischer Iraner kann mit einer nicht-muslimischen Ehefrau die Ehe schließen. Vor der Registrierung der Ehe muss die Ehefrau zum Islam konvertiert sein. Ehen mit nichtschiitischen Iranern bzw. Iranerinnen richten sich nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft des künftigen Ehepartners bzw. der Ehepartnerin.

Mit der Eheschließung erwirbt die ausländische Ehefrau eines Iraners automatisch die iranische Staatsangehörigkeit. Nach iranischem Recht kann der Ehemann den Aufenthalt seiner Ehefrau bestimmen, so auch das Recht zur Ausreise aus dem Iran.

Eine nur nach religiösem Recht in Deutschland eingegangene Ehe ist in Deutschland nicht gültig. Ihre Anerkennung ist im Iran von der Eintragung bei der Konsularabteilung der Botschaft abhängig.

Nach iranischem Recht können sich beide Ehepartner im Iran vertreten lassen (sog. Handschuhehen). Für eine Gültigkeit in Deutschland bedarf es deshalb der Prüfung, ob diese durch Stellvertreter

geschlossene Ehe dem deutschen „ordre public“ widerspricht und somit ungültig ist. Das wäre möglich, wenn beide Parteien zur Zeit der Eheschließung in Deutschland wohnhaft waren.

Scheidung

Die Scheidung und die Möglichkeit der Eheauflösung sind für die schiitische Bevölkerung im Familiengesetzbuch und in einer Reihe weiterer Gesetze geregelt. Ihre religiösen Regelungen werden nach einem landesinternen „ordre public“ auf ihre Gültigkeit für andere, nichtschiitische Bevölkerungsgruppen überprüft (Gesetz vom 22.7.1933). Zuständig für die Scheidung schiitischer Ehepartner sind nach dem Familiengesetzbuch die staatlichen und nicht die religiösen Gerichte. Gehört ein Ehepartner allerdings einer anerkannten Religionsgemeinschaft an, die keine Scheidung vorsieht, dann ist entgegen der familiengesetzlichen Regelungen keine Scheidung möglich. Nach Art. 6 des iranischen ZGB ist das iranische Recht auch anzuwenden, wenn beide Ehegatten ihren Wohnsitz nicht mehr innerhalb des Irans haben.

Scheidungsgründe

Die **Ehefrau** kann die Auflösung der Ehe verlangen, wenn die Fortführung der Ehe für sie eine schwere Notlage bedeuten würde (Art. 1150 ZGB). Die Ehefrau kann eine Scheidung verlangen, wenn der Ehemann sich weigert, Unterhalt zu zahlen bzw. zahlungsunfähig ist, er seit mindestens vier Jahren verschollen ist oder die Fortset-

zung der Ehe für sie eine besondere Härte bedeuten würde und sie hierdurch Schande auf sich lädt (Art. 1129, 1130 ZGB). Eine unzumutbare Härte kann bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit, Haft, Gewaltanwendung gegenüber der Ehefrau oder Verweigerung des ehelichen Beischlafs gegeben sein. Der Richter kann den Ehemann verpflichten, die Scheidung auszusprechen, anderenfalls spricht der Scharia-Richter die Scheidung durch Urteil aus.

Das Recht auf Aufhebung der Ehe muss unverzüglich ausgeübt werden (Art. 1131 ZGB). Die Beachtung der für die Verstoßung (talāq) vorgesehene Form ist nicht erforderlich (Art. 1132 ZGB).

In dem schriftlichen Ehevertrag kann die Ehefrau neben dem gesetzlich vorgesehenen Scheidungsgrund (s.o.) auch andere Gründe vereinbaren. So kann zum Beispiel die Bedingung vereinbart werden, dass, wenn ein Ehemann während einer bestimmten Zeit abwesend ist oder aufgehört hat, die täglichen Kosten zu zahlen, oder wenn er eine Handlung gegen das Leben der Frau begangen hat oder ihr durch seine üble Führung das eheliche Leben unerträglich gemacht hat, die Frau die Befugnis hat, die Ehe durch unwiderruflichen talāq aufzulösen (Art. 4 des Gesetzes über die Eheschließung und die Ehescheidung vom 15.8.1931 in der Fassung des Gesetzes vom 8.6.1937). Sind die Voraussetzungen dieses Artikels erfüllt, wird der Zivilprozess zwischen den Ehepartnern vor dem Gericht erster Instanz gemäß der Zivilprozessordnung verhandelt. Die Scheidungsklage

muss sechs Monate nach dem Ereignis erhoben werden, das als Scheidungsgrund maßgeblich ist, weil sie sonst verjährt.

Der **Ehemann** kann seine Frau verstoßen, wann er will. Der talāq ist in den Art. 1133 bis 1149 ZGB geregelt. Die Verstoßung muss ebenfalls in einem vom Justizministerium eingerichteten Notariat erfolgen. Das Gericht hat dann zunächst ein Schiedsverfahren einzuberufen (Gesetz über die zivilen Sondergerichte). Die Erklärung der Scheidung durch den Ehemann wäre allerdings auch ohne Beteiligung des Gerichts zivilrechtlich wirksam. Sie wird jedoch strafrechtlich geahndet.

Beide Ehepartner können unter den Voraussetzungen des Art. 8 des Gesetzes über den Schutz der Familie vom 12.2.1975 (FamSchG) die gerichtliche Scheidung beantragen. Das Gericht stellt die Unmöglichkeit des ehelichen Zusammenlebens fest, auf Grund dessen dann die Scheidung ausgesprochen wird. Als unmöglich wird das Eheleben dann angesehen, wenn zum Beispiel beide Ehepartner mit der Scheidung einverstanden sind (Art. 8 Nr. 1 FamSchG), wenn sich die Ehefrau weigert, ihrem Ehemann gehorsam zu sein (Art. 8 Nr. 3 FamSchG), bei Leiden eines Ehegatten an einer schwer zu behandelnden Krankheit (Art. 8 Nr. 5 FamSchG), bei Geisteskrankheit eines Ehegatten (Art. 8 Nr. 6 FamSchG) oder bei rechtskräftiger Verurteilung eines Ehegatten wegen Begehung einer Straftat, die die Ehre der Familie verletzt (Art. 8 Nr. 11 FamSchG).

Ausländische Scheidungsurteile werden anerkannt, wenn sie den iranischen Gesetzen entsprechen. Erforderlich ist, dass die ausländische Ehescheidung dem zuständigen iranischen Konsulat oder dem zuständigen iranischen Notariat zur Eintragung vorgelegt wird. Diese Eintragung gewährleistet die Anerkennung.

Armeno-gregorianische Religionsgemeinschaft

Bei der armeno-gregorianischen Religionsgemeinschaft gilt Gewohnheitsrecht auf der Rechtsgrundlage des Statuts zum Familienrecht der Armenier im Iran. Das Mindestheiratsalter für die Eheschließung ist bei Männern 18 Jahre und Frauen 15 Jahre (§ 24).

Eine Ehe muss entweder durch den Tod oder durch die zuständige religiöse Stelle aufgelöst werden. Der Geistliche prüft die Beweise und bemüht sich zuvor, ein Einvernehmen zu erzielen. Bleibt dies erfolglos, verkündet er die Entscheidung und lässt die Auflösung der Ehe in den gesetzlich vorgeschriebenen Registern eintragen. Danach ist die Auflösung voll-

zogen (Art. 42 des Gewohnheitsrechts). Scheidungsgründe sind nach Art. 43 zum Beispiel Ehebruch eines Ehegatten, ein schwerer körperlicher Fehler oder wenn der Ehegatte seit 4 Jahren verschollen ist.

Evangelisch-kirchliches Erbschafts- und Eherecht im Iran

Das Mindestalter für die Eheschließung ist für Frauen 16 Jahre und für Männer 18 Jahre. Es muss zunächst ein Aufgebot erfolgen. Die Eheschließung erfolgt durch den Pfarrer, der dazu von der Kirche ermächtigt sein muss. Als Eehindernis gilt es, wenn einer der Ehepartner schon verheiratet ist oder war und die Wiederverheiratung nicht durch die Kirche genehmigt wurde. Die Ehescheidung wird durch die Kirche und nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen.

Iranische Episkopalkirche

Es gilt das gesetzliche Heiratsmindestalter. Außerdem muss eine christliche Eheschließung vor einem christlichen Standesbeamten erfolgen. Die Vermählten haben selbst für die Registrierung ihrer Ehe zu sorgen.

5.5 IRAK

Das irakische ZGB und das Gesetz über das Personalstatut galten während der Zeit der Besetzung des Iraks im April 2003. Sie galten weiterhin auch seit der Wiedererlangung der Souveränität des Iraks am 28.06.2004. Am 07.03.2006 trat ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz in Kraft. Urkunden aus dem Irak können nach Hinweisen verschiedener deutscher Gerichte seit 2011 nicht mehr durch die zuständige Botschaft in Bagdad/Irak legalisiert werden. Sie sind mit der Vorbeglaubigung des irakischen Außenministeriums sowie gegebenenfalls erforderlichen Zwischenbeglaubigungen vorzulegen. In Einzelfällen erfolgt in Deutschland eine kriminaltechnische Untersuchung durch das zuständige Landeskriminalamt. Die nachfolgenden Hinweise stehen des Weiteren wegen der aktuellen, prekären Sicherheitslage im Irak (Stand: Februar 2013) und Instabilität unter dem Vorbehalt der rechtlichen Gültigkeit.

Im Irak ist ebenso wie im Iran der Islam Staatsreligion. Von den 96% Muslimen sind 50% Sunniten, die anderen überwiegend Schiiten.

Die Zuständigkeit eines Gerichts hängt von der Religionszugehörigkeit einer Person ab. Es gibt religiöse Scharia-Gerichte, Zivilgerichte, Religions- und Strafgerichte. Bei personenrechtlichen Streitigkeiten sind für Muslime die Scharia-Gerichte zuständig. Für personenrechtliche Streitigkeiten der Nichtmuslime und für nicht

muslimische Ausländer/innen sind die erstinstanzlichen Zivilgerichte zuständig. Ausgenommen davon sind die Anhänger der syrisch-orthodoxen Kirche (Jakobiten), die eigene religiöse Gerichte haben. Statusfragen werden nach dem Heimatland geregelt. Ob ein vor deutschen Gerichten erlangtes Scheidungsurteil über irakische Staatsangehörige im Irak anerkannt wird, ist zweifelhaft.

Mindestheiratsalter

Das Mindestheiratsalter beträgt 18 Jahre; allerdings kann einer Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und heiraten möchte, vom Richter mit Zustimmung ihres schariatsrechtlichen Vertreters die Einwilligung zu einer Heirat gewährt werden.

Form der Eheschließung

Die Ehe ist im Islam ein Ehevertrag. Eine Ehe mit mehr als einer Frau ist dem Mann nur mit richterlicher (Kadi) Erlaubnis gestattet (§ 3 Abs. 4 Gesetz über das Personalstatut, nachfolgend nur mit der Paragraphenbezeichnung zitiert). Diese Erlaubnis wird ihm erteilt, wenn er über ausreichende wirtschaftliche Mittel verfügt und einen rechtmäßigen Grund vorbringen kann. Steht zu befürchten, dass den Frauen nicht die gleiche Behandlung widerfahren wird, ist die Erlaubnis zu versagen (§ 3).

Die Eheschließung wird bei dem zuständigen Gericht in ein Register eingetragen. Da-

für muss eine Erklärung vorgelegt werden, aus der sich die Identität der Personen, deren Alter, der Betrag der Morgengabe und das Fehlen von schariatsrechtlichen Ehehindernissen ergibt (§ 10). Sie muss von den Parteien, vom Vorsteher des Stadtbezirkes oder des Dorfes oder zwei achtbaren Personen unterschrieben worden sein. Die Parteien müssen weiterhin erklären, gesund zu sein. Der Inhalt dieser Erklärung wird in das Register aufgenommen.

Ehehindernisse

Kein Verwandter oder Dritter hat das Recht, eine Person zur Eheschließung zu zwingen. Geschieht dies doch, gilt die Ehe als nicht geschlossen, wenn keine Beiwohnung stattgefunden hat (§ 9). Das Ausüben von Zwang auf eine Person ist strafrechtlich relevant.

Eine unter Druck gesetzte Person hat das Recht, sich an die Ermittlungsbehörden zu wenden (§ 9 Abs. 2).

Weitere Hindernisse sind: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Milchverwandtschaft (eine Milchverwandtschaft entsteht, wenn zwei oder mehr Personen von derselben Frau gestillt wurden). Der Mann darf außerdem nicht mehr als vier Frauen heiraten (§ 13).

Ein Muslim darf nur eine Frau heiraten, die einer Offenbarungsreligion (Islam, Christentum, Judentum) angehört (§13). Für Frauen sind die Regeln strenger: Eine Muslima darf keinen Nichtmuslimen heiraten,

auch dann nicht, wenn es sich um einen Juden oder einen Christen handelt (§17).

Ein Ehehindernis besteht auch darin, dass die Frau durch dreimaliges Verstoßen geschieden worden ist oder die Wartezeit nach einer Scheidung unterschritten wurde oder wenn ein anderer das Recht hat, der Frau beizuwohnen (§ 13).

Scheidung

Nach Art. 19 Nr. 3 irakisches ZGB gilt für Scheidungen das Heimatrecht des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung bzw. Klageerhebung. Des Weiteren gilt nach Art. 19 Nr. 3, 5 irakisches ZGB allein das irakische Gesetz, falls einer der Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung die irakische Staatsbürgerschaft besaß.

Die Ehescheidung kann nur in der von der Scharia vorgeschriebenen Form durch den Ehemann oder durch den Kadi erfolgen, aber auch durch die Ehefrau, wenn sie dazu ermächtigt wurde. Es gibt die widerrufliche und die unwiderrufliche Scheidung. Die Unwiderrufliche wird weiter in die beschränkt unwiderrufliche und die absolute Scheidung unterteilt. Diese Arten der Scheidung erfolgen durch den dreimaligen Ausspruch der Scheidung durch den Mann gegenüber der Frau. Neben dieser Form existiert noch die Trennung vor dem Gericht, die so genannte gewillkürte Trennung (Khu'l). Dafür ist es notwendig, dass die Parteien vor dem Kadi anwesend sind. Die Scheidung erfolgt dort durch Angebot und Annahme der jeweiligen Partei.

Darüber hinaus regelt das Gesetz über das Personalstatut in §§ 40, 41 die richterliche Trennung. Beim Vorliegen bestimmter Trennungsgründe kann jeder Ehepartner die Trennung begehren. Das Gericht setzt zwei Schiedspersonen ein, die versuchen, eine gerechte Sühne festzulegen. Hat das keinen Erfolg, dauert das Zerwürfnis an und weigert sich der Ehemann die Scheidung auszusprechen, dann wird die Trennung durch das Gericht vollzogen. Gründe für eine Trennung sind:

- einer der Ehegatten verletzt den anderen oder begeht eheliche Untreue,
- die Ehe wurde unter Einwirkung von Zwang eingegangen und es fand eine Beiwohnung statt (ohne Beiwohnung gilt die Ehe als nicht geschlossen, s.o.),
- der Ehemann ehelicht ohne Genehmigung des Gerichts eine zweite Frau.
- zwischen den Ehegatten ist ein Zerwürfnis entstanden und eine Versöhnung erscheint unmöglich.

Für die Ehefrau gibt es weitere Trennungsgründe, zum Beispiel nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 9:

- der Mann wird zu einer Freiheitsstrafe von drei oder mehr Jahren verurteilt,
- der Ehemann lebt länger als zwei Jahre ohne Rechtfertigungsgrund von seiner Frau getrennt,
- der Ehemann fordert seine Frau, der er noch nicht beigewohnt hat, auch zwei Jahre nach der Eheschließung nicht zur Vollziehung der Ehe auf,
- der Ehemann ist impotent oder nicht in der Lage, die Ehe zu vollziehen, der Ehemann ist unfruchtbar oder
- er verweigert die Unterhaltszahlungen, ohne zulässigen Rechtsgrund, nachdem ihm eine Frist von höchstens 60 Tagen gewährt wurde.

Der Beweis dieser Trennungsgründe ist auch durch Zeugen erlaubt. Die Beweiswürdigung liegt beim Gericht (§ 44).

5.6 SERBIEN

Familienrecht

Die Republik Serbien ist Rechtsnachfolgerin Jugoslawiens (Dekret des serbischen Parlaments vom 5.6.2006). Das neue Familienrecht trat am 1. Juli 2008 in Kraft. Nach Art. 2 Familiengesetz (FamG) hat jeder ein Recht auf Achtung seines Familienlebens.

Ehemündigkeit

Die Brautleute müssen volljährig sein, d.h. das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur in Ausnahmefällen kann eine minderjährige Person ab dem 16. Lebensjahr heiraten, wenn sie dazu die körperliche und geistige Reife besitzt (Art. 23 FamG).

Eheschließung

Die Ehe ist die gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einer Frau und eines Mann (Art. 3 Abs.1 FamG). Sie darf nur freiwillig geschlossen werden. Eine unter Zwang geschlossene Ehe ist nichtig (vgl. Art. 24, 38, 39 FamG). Sie kann angefochten und gerichtlich für ungültig erklärt werden. Formell ist eine Ehe nur gültig, wenn sie als sog. Zivilehe vor einem Standesbeamten bzw. Standesbeamtin geschlossen wird. Anderenfalls ist sie ebenfalls nichtig. Weitere Nichtigkeitsgründe sind u.a. Scheinehen (Art. 32 FamG), Verwandtschaftsehen oder eine Ehe zwischen einem Vormund und seinem Mündel (vgl. Art. 31 ff. FamG). Für eine formgültige Trauung müssen die Brautleute, der Standesbeamte bzw. die Standesbeamtin und zwei geschäftsfähige

Zeugen anwesend sein (Art. 292 ff., 300 FamG). Nur in Ausnahmefällen ist eine Eheschließung durch Bevollmächtigte der Brautleute zulässig und möglich. Die bevollmächtigte Person muss dafür eine beglaubigte Vollmacht zum Zweck der Eheschließung vorlegen. Die Vollmacht gilt längstens 90 Tage (vgl. Art. 301 FamG).

Nichtigkeit einer Ehe

Eine Ehe kann aus unterschiedlichen Gründen nach einem Klageantrag gerichtlich für nichtig erklärt werden, u.a. wenn die Willenserklärungen der Eheleute nicht übereinstimmen, es sich um eine gleichgeschlechtliche Ehe handelt, ein Ehepartner bereits verheiratet war oder eine Begründung der Lebensgemeinschaft nicht beabsichtigt war (Scheinehe). Das Klagerecht verjährt nicht und wird durch eine Beendigung der Ehe durch Scheidung nicht ausgeschlossen (Art. 212 Abs. 2 S. 3 FamG). Eine Ehe ist wegen Anfechtbarkeit für ungültig zu erklären, wenn sie von einer Minderjährigen ohne gerichtliche Genehmigung geschlossen wurde. Das Klagerecht der Minderjährigen endet ein Jahr nach Volljährigkeit, das der Eltern, des Vormund mit Volljährigkeit der Betroffenen (Art. 2, 5 FamG).

Ehescheidung

Eine Ehe kann gerichtlich geschieden werden, wenn sie ernsthaft und dauerhaft zerrüttet ist. Ein Verschulden ist nicht notwendig. Eine Ehe kann auch einvernehmlich geschieden werden auf Antrag der Eheleute und mit einer schriftlichen Scheidungsvereinbarung.

5.7 KOSOVO

Der Kosovo erklärte sich am 17. Februar 2008 für unabhängig, gilt nach serbischer Auffassung aber weiterhin als Bestandteil der Republik Serbien. Der völkerrechtliche Status der Republik Kosovo ist umstritten, ebenso die Geltung von internationalen Vereinbarungen im Gebiet der Republik. Der Status der Ehen, die im Zuge der Gründung der „Republik Kosovo“ nach „islamischen Recht“ und nicht nach serbischem Familienrecht geschlossen wurden, ist unklar.

Familienrecht

Nach Art. 37 der am 15. Juni 2008 in Kraft getretenen Verfassung besteht ein Recht auf Ehe und Familie und freie Wahl der Ehegatten. Das Familienrecht regelt das Gesetz Nr. 2004/32 über die Familie.

Ehemündigkeit

Die Brautleute müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nur in Ausnahmefällen kann eine minderjährige Person ab dem 16. Lebensjahr heiraten, wenn sie dazu die körperliche und geistige Reife besitzt (Art. 23 FamG).

Eheschließung

Die Ehe ist die gesetzlich geregelte Lebensgemeinschaft einer Frau und eines Mann (Art. 3 Abs.1 FamG). Sie darf nur freiwillig geschlossen werden. Eine unter Zwang geschlossene Ehe ist nichtig (vgl. Art. 24, 38, 39 FamG). Sie kann angefochten und gerichtlich für ungültig erklärt werden.

Formell ist eine Ehe nur gültig, wenn sie als sog. Zivilehe vor einem Standesbeamten bzw. Standesbeamtin geschlossen wird. Anderenfalls ist sie ebenfalls nichtig. Weitere Nichtigkeitsgründe sind u.a. Scheinehen (Art. 32 FamG), Verwandtschaftsehen oder eine Ehe zwischen einem Vormund und seinem Mündel (vgl. Art. 31 ff. FamG). Eine religiöse Trauung ist erst nach der standesamtlichen Eheschließung zulässig (Art. 36 FamG).

Für eine formgültige Trennung müssen die Brautleute, der Standesbeamte bzw. die Standesbeamtin und zwei geschäftsfähige Zeugen/Zeuginnen anwesend sein (Art. 292 ff., 300 FamG). Nur in Ausnahmefällen ist eine Eheschließung durch Bevollmächtigte der Brautleute zulässig und möglich. Die bevollmächtigte Person muss dafür eine beglaubigte Vollmacht zum Zweck der Eheschließung vorlegen. Die Vollmacht gilt längstens 90 Tage (vgl. Art. 301 FamG).

Ehenichtigkeit

Eine Ehe kann aus verschiedenen Gründen für nichtig erklärt werden, z.B. bei Willensmängel bei ihrer Schließung, Doppelehe, Heirat unter Blutsverwandten, Adoption oder Vormundschaft (Art. 18 ff. FamG). Soweit eine Eheschließung aus den vorgenannten Gründen nichtig sein sollte, kann dies auf dem Klageweg festgestellt werden. Das Recht zu klagen verjährt nicht und ist auch nicht durch Scheidung der Ehe ausgeschlossen (vgl. Art. 212 Abs. 2 S. 3 FamG).

Ehescheidung

Eine Ehe kann gerichtlich geschieden werden, wenn sie ernsthaft und dauerhaft zerrüttet ist. Ein Verschulden ist nicht notwendig.

5.8 MONTENEGRO

Familienrecht

Nach Art. 15 des Familiengesetzes vom 29.12.2006 ist die Ehe die gesetzliche Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau.

Ehemündigkeit

Die Ehemündigkeit ist an die Volljährigkeit geknüpft. Die Brautleute müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Eheschließung

Die Ehe wird auf der Basis der beiden freien Willenserklärungen der Brautleute obligatorisch zivilrechtlich geschlossen (Art. 16, 25 – 38 FamG).

Eine Ehe kann auch einvernehmlich geschieden werden auf Antrag der Eheleute und mit einer schriftlichen Scheidungsvereinbarung (Art. 68 FamG).

Ehenichtigkeit

Eine Ehe kann für nichtig erklärt werden, wenn es sich z.B. um eine Scheinehe handelt (vgl. Art. 46 – 55 FamG).

Ehescheidung

Eine Ehe kann gerichtlich geschieden werden, wenn sie zerrüttet ist (Art. 56 FamG). Ein Verschulden ist nicht notwendig. Vor einer Scheidung wird ein Mediationsverfahren vorgeschaltet. Dies ist entbehrlich, wenn die Eheleute gemeinsam und einverständlich einen Scheidungsantrag stellen und sich über die wesentlichen Scheidungsfolgen geeinigt haben.

LITERATURHINWEISE ZUM RECHTLICHEN TEIL

Henrich (Hrg.), Dieter Alexander Bergmann, Murad Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht

Konsularische Hinweise auf der Website des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de) und der Auslandsvertretungen in einzelnen Staaten (z.B. Merkblatt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Teheran „Eheschließungen in Iran bzw. mit Bezug zu Iran“ v. 22.09.2009).

www.juris.de/ verschiedene Gerichtsentscheidungen und Hinweise von Oberlandesgerichten (z.B. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts – Dezernat 7 – Irak, Legalisation, Stand: 17.3.2011).

6. BERATUNGSSTELLEN, FRAUENHÄUSER UND KRISENEINRICHTUNGEN IN BERLIN

Notdienste

Polizeilicher Notruf 110

Berliner Notdienst Kinderschutz

www.jugendnotdienst-berlin.de
Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen)

Kindernotdienst

Gitschiner Str. 48, 10969 Berlin
Tel. 030 - 61 00 61

Jugendnotdienst

Mindener Str. 14 10589 Berlin
Tel. 030 - 61 00 62

BIG e.V. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen

Postfach 304105, 10756 Berlin

BIG-Hotline 030 - 611 03 00

info@big-hotline.de, www.big-hotline.de
Sprachen: fast alle Sprachen möglich; Verständigung erfolgt mit Hilfe von Sprachmittlerinnen oder z.T. durch Konferenzschaltung mit Sprachmittlern
Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen)
Über BIG kann die Vermittlung an die Berliner Frauenhäuser erfolgen.

Frauenhäuser in Berlin

Frauenhaus Bora

fon: 030 - 986 43 32
frauenhaus@frauenprojekte-bora.de
www.frauenprojekte-bora.de

Frauenhaus des Caritas

fon: 030 - 851 10 18
Frauenhaus@caritas-berlin.de

II. autonomes Frauenhaus

fon: 030 - 37 49 06 22
Frauenselbsthilfe-berlin@t-online.de

Hestia Frauenhaus

fon: 030 - 559 35 31
pub@hestia-fh.de

Cocon e.V.

fon: 030 - 916 11 836
team@viertes-frauenhaus-berlin.de

Interkulturelles Frauenhaus

fon: 030 - 801 080 50
interkulturelleinitiative@t-online.de

Zufluchtswohnungen in Berlin

Frauenort-Augusta

fon: 030 - 28 59 89 77 oder
030 - 46 60 02 17
frauenort-augusta@zukunfthausen.de

Flotte Lotte

fon: 030 - 415 15 80

Forte e. V.

fon: 030 - 892 78 92

Frauenschmiede

fon: 030 - 68 76 081

Frauensebsthilfe e. V.

fon: 030 - 373 30 00

Frauenzimmer

fon: 030 - 787 50 15
Frauenzimmer-zuflucht@web.de

Hestia Zufluchtswohnung

fon: 030 - 440 60 58, zuwo@hestia-ev.de

Mathilde e. V.

fon: 030 - 564 00 229

Offensiv 91

fon: 030 - 631 60 60, zuff_offensiv91@web.de

Zuff

fon: 030 - 694 60 67/68, Zuffev@gmx.de

Opferschutzbeauftragte und Koordinatoren/innen häusliche Gewalt der Polizei Berlin

Polizeidirektion 1

Pankow, Reinickendorf, Prenzlauer Berg, Weißensee
Pankstraße 29, 13357 Berlin
Opferschutzbeauftragte/r und Koordinator/in häusliche Gewalt
Tel.: 030 - 4664 - 10 42 20
Fax: 030 - 4664 - 10 42 99
dir1st42@polizei.berlin.de

Polizeidirektion 2

Spandau, Charlottenburg-Wilmersdorf
Charlottenburger Chaussee 75, 13597 Berlin
Opferschutzbeauftragte/r
Tel.: 030 - 4664 - 20 42 10
Fax: 030 - 4664 - 20 40 99
Koordinator/in häusliche Gewalt
Tel.: 030 - 4664 - 20 42 20
Fax: 030 - 4664 - 20 40 99
dir2st42@polizei.berlin.de

Polizeidirektion 3

Mitte, Tiergarten, Wedding
Kruppstraße 2, 10557 Berlin
Opferschutzbeauftragte/r
Tel.: 030 - 4664 - 30 42 10
Fax: 030 - 4664 - 30 40 90
Koordinator/in häusliche Gewalt
Tel.: 030 - 4664 - 30 42 20
Fax: 030 - 4664 - 30 40 99
dir3st42@polizei.berlin.de

Polizeidirektion 4

Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf
Eiswaldtstr.18, 12249 Berlin
Opferschutzbeauftragte/r und Koordinator/in häusliche Gewalt
Tel.: 030 - 4664 - 40 42 10
Fax: 030 - 4664 - 40 42 99
dir4st42@polizei.berlin.de

Polizeidirektion 5

Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln
Friesenstraße 16, 10965 Berlin
Opferschutzbeauftragte/r und Koordinator/in häusliche Gewalt
Tel.: 030 - 4664 - 50 42 20
Fax: 030 - 4664 - 50 42 99
dir5st42@polizei.berlin.de

Polizeidirektion 6

Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf
Poelchastr. 1, 12681 Berlin
Opferschutzbeauftragte/r und Koordinator/in häusliche Gewalt
Tel.: 030 - 4664 - 60 42 20
Fax: 030 - 4664 - 60 41 99
dir6@polizei.berlin.de

Ansprechpartner/innen für Gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Polizei Berlin

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt LKA PräV 1
Ansprechpartner/in der Polizei Berlin
Maria Tischbier
Harald Kröger
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. 030 - 4664-979444
Fax. 030 - 4664-979199
Email: LSBT@polizei.berlin.de

Mädchenkriseneinrichtungen

Mädchennotdienst Wildwasser e.V. (Zufluchtseinrichtung)

- Krisenwohnung -
Bornemannstr. 12, 13357 Berlin
Tel. 030 - 21 00 39 90, Fax: 030 - 21 00 39 91
maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de,
www.wildwasser-berlin.de
Sprachen: Deutsch, Türkisch, Persisch, Aserbaidisch, Russisch, Englisch, Arabisch, Portugiesisch, Spanisch, Französisch
Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen)

Papatya – anonyme Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen

Tel. 030 - 61 00 62, Tel. 030 - 61 00 63
info@papatya.org, beratung@papatya.org,
www.papatya.org
Onlineberatung SIBEL: beratung@papatya.org,
www.sibel-papatya.org
und über www.beranet.de
Sprachen: Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch, Französisch, Niederländisch

Sprechzeiten: rund um die Uhr (auch am Wochenende und an Feiertagen)

Beratungsstellen

Al Nadi (Frauen / Migrantinnen)

Rheinstr. 53-54, 12161 Berlin
Tel. 030 - 8 52 06 -02, 030 - Fax 8 59 37 -91
alnadi@nbhs.de, www.nbhs.de
Sprachen: Deutsch, Arabisch, Englisch
Sprechzeiten: Di und Do 9.00 – 14.00 Uhr
u. nach Vereinbarung

Beraberce e.V. (Mädchen / Migrantinnen)

Wilhelmshavener Str. 61, 10551 Berlin
Tel. 030 - 396 75 61, Fax: 030 - 398 75 110
maedchenverein@beraberce.de
www.beraberce.de
Sprachen: Deutsch, Türkisch
Sprechzeiten: Mo, Di, Mi, Fr 13.30–19.30 Uhr

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg (Frauen / Migrantinnen/Antigewalt)

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg
Petra Koch-Knöbel
Yorckstr. 4-11, 10965 Berlin
Tel. 030 - 90298-4111/4109
Fax: 030 - 90298-4177
Petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de
Sprachen: Deutsch, Englisch
Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

Elisi Evi e.V. – Interkulturelle Beratungs- und Bildungsangebote für Frauen und Mädchen – (Mädchen u. junge Frauen / Antigewalt)

Skalitzer Str. 50, 10997 Berlin

Tel. 030 - 61 87 383, Fax: 030 - 621 89 090
info@elisi-evi.de www.elisi-evi.de
Sprachen: Deutsch, Türkisch
Sprechzeiten: Di bis Fr 10.00 – 15.00 Uhr
u. nach Vereinbarung
Jeden 2. Mittwoch im Monat von 12:00 bis 14:00 Rechtsberatung (nach telefonischer Anmeldung)

Frauenberatungsstelle BORA (Antigewalt)

Berliner Allee 130, 13088 Berlin
Tel. 030 - 92 74 707
Notrufnummer 030 - 986 43 32
beratungsstelle@frauenprojekte-bora.de,
www.frauenprojekte-bora.de
Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch, Russisch, Persisch, Französisch oder über Sprachmittler
Sprechzeiten: Mo u. Do 10.00 – 14.00 Uhr,
Di 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

FrauenKrisenTelefon e.V. (Migrantinnen)

Tel. Krisenberatung: 030 - 615 42 43
Tel. Migrantinnenberatung: 030 - 615 75 96
info@frauenkrisentelefon.de
www.frauenkrisentelefon.de
Sprachen: Englisch, Afghanisch, Persisch (gezielte Weitervermittlung in anderen Sprachen)
Sprechzeiten: Mo, Mi, Do 10.00 – 12.00 Uhr,
Di 15.00 – 17.00 Uhr, Fr 19.00 – 21.00 Uhr, Sa, So 17.00 – 19.00 Uhr
Persönliche Migrantinnenberatung nach Vereinbarung

Frauenraum (Antigewalt)

Torstr. 112, 10119 Berlin
Tel. 030 - 448 45 28

frauenraum@arcor.de, www.frauenraum.de
Sprachen: Deutsch, Englisch
Sprechzeiten: Di. 12.00 – 18.00 Uhr, Do 9.00 – 15.00 Uhr, Fr 11.00 – 14.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Di Rechtsberatung (nur mit Terminabsprache) 16.00 – 19.00 Uhr (mit Kinderbetreuung)

Interkulturelle Initiative – Beratungsstelle (Antigewalt)

Teltower Damm 4, 14169 Berlin
Tel. 030 - 80 19 59 80, Fax: 030 - 80 195 982
interkulturelleinitiative@t-online.de, www.interkulturellesfrauenhaus.de
Sprachen: Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Russisch, Englisch, Persisch, Armenisch, Spanisch, Türkisch, Polnisch, Hebräisch, Tamilisch
Sprechzeiten: Persönliche Beratung Mo, Do 10.00 – 15.00 Uhr, Fr 09.00 – 18.00 Uhr, Rechtsberatung Fr 16.00 – 18.00 Uhr

Interkulturelle Initiative – Frauenhaus (Zufluchtseinrichtung)

Postfach 370232, 14132 Berlin
Tel. 030 - 80 10 80 50

Interkulturelle Initiative – Wohnprojekt (Zufluchtseinrichtung)

Postfach 37 05 42, 14135 Berlin
Tel. 030 - 80 10 80 10

MaDonna Mädchenkult.Ur e.V. (Mädchen)

Falkstr. 26, 12053 Berlin
Tel. 030 - 621 20 43, Fax: 030 - 621 20 48
madonnaedchenpower@web.de
www.madonnaedchenpower.de
Öffnungszeiten: Mo. – Do. 13.30 – 19.30 Uhr, Fr. 13.30 – 21.00 Uhr, Sa. 15 – 19 Uhr, So. nach Bedarf und Verabredung

MILES (homosexuelle MigrantInnen)

Tel. 030 - 70 71 75 85
 miles@blsb.de, www.blsb.de
 Sprechzeiten: Di 10.00 – 18.00 Uhr u.
 nach Vereinbarung

Opferhilfe Berlin e.V. (Antigewalt)

Oldenburger Str. 38, 10551 Berlin
 Tel. 030 - 395 28 67, Fax: 030 - 39 87 99 59
 info@opferhilfe-berlin.de
 www.opferhilfe-berlin.de
 Sprechzeiten: Mo – Fr 10.00 – 13.00
 Uhr, Di u. Do 15.00 – 18.00 Uhr u. nach
 Vereinbarung

Die Beauftragte für Integration und Migration des Senats von Berlin (Migrantinnen)

Dr. Monika Lüke
 Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin
 Tel. 030 - 90 17 23 51,
 Telefax: 030 - 90 17 23 20 (Sekretariat),
 Beratungstelefon 030 - 90 17 23 72
 integrationsbeauftragte@intmig.berlin.de,
 www.integrationsbeauftragte.berlin.de
 Sprachen: Arabisch, Englisch, Franzö-
 sisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch,
 Polnisch, Russisch, Serbisch, Türkisch,
 Vietnamesisch
 Sprechzeiten: Mo, Di, Do 9.00 – 13.00, Do
 15.00 – 18.00

Frauenberatung TARA (Antigewalt)

Eberstr. 58, 10827 Berlin
 Tel. 030 - 78 71 83 40, Fax: 030 - 787 183 49
 frauenberatung.tara@gmx.de
 www.frauenberatung-tara.de
 und nach telefonischer Terminvereinbarung

Sprachen: Deutsch, Englisch, Türkisch,
 Persisch
 Sprechzeiten: Mo 12.00 – 17.00 Uhr, Di
 10.00 – 14.00 Uhr, Mi 11.00 – 16.00 Uhr,
 Do 9.00 – 11.00 Uhr (telefonisch) u. nach
 Vereinbarung

TERRE DES FEMMES e.V.

Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
 Tel. 030 - 4050 4699 30, Fax 030 - 4050 4699 99
 beratung@frauenrechte.de,
 www.frauenrechte.de
 www.zwangsheirat.de
 Sprachen: Deutsch, Türkisch
 Sprechzeiten: Mo 15.00 – 18.00 Uhr, Di/
 Do 10.00 – 13.00 Uhr, persönliche Termine
 nach Vereinbarung

Treff – und Informationsort (TIO) e.V. (Migrantinnen)

Köpenicker Str. 9b, 10997 Berlin
 Tel. 030 - 612 20 50 oder 030 - 61 07 63 61
 Fax 030 - 695 188 71
 tio-ev@gmx.de, www.tio-berlin.de
 Sprachen: Deutsch, Türkisch
 Sprechzeiten: Di, Do 10.00 – 13.00, 15.00
 – 8.00, Fr 12.00 – 14.00

Türkischer Frauenverein Berlin e.V. (Migrantinnen)

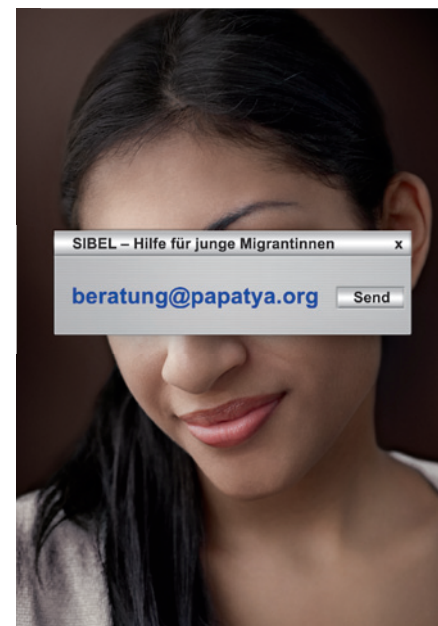
Jahnstr. 3, 10967 Berlin
 Tel. 030 - 692 39 56, Fax: 030 - 693 01 10
 tuerkischer.frauenverein@gmx.net,
 www.tuerkischerfrauenverein-berlin.de
 Sprachen: Deutsch, Türkisch
 Sprechzeiten: Di 10.00 – 13.00, Do 12.00
 – 15.00, 16.00 – 18.00 Uhr, Migrationsbe-
 ratung Di 14.00 – 16.00 Uhr

www.das-beratungsnetz.de (Chatberatung)

Weitere Beratungs- und Unterstützungs-
 möglichkeiten für Migrantinnen, die
 von häuslicher Gewalt betroffen sind,
 finden sich unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-integration-migration/publikationen/adressen/wegweiser_haeusliche_gewalt_0610_bf.pdf?start&ts=1276024245&file=wegweiser_haeusliche_gewalt_0610_bf.pdf

Onlineberatungen von Papatya und Terre des Femmes

Das Online-Projekt SIBEL berät Mädchen
 und junge Frauen anonym bei familiären



Problemen, Gewalt in der Familie, Gewalt
 im Namen der Ehre und Zwangsverheira-
 tung. SIBEL berät auch UnterstützerInnen
 und Vertrauenspersonen. Alle die in ihrer
 Arbeit oder in ihrem Umfeld und Freun-
 deskreis mit der Problematik Zwangsheirat
 und familiärer Gewalt konfrontiert sind
 können sich per E-Mail an das Beratungs-
 team wenden: beratung@papatya.org. Für
 SIBEL arbeiten Pädagoginnen und Psycho-
 loginnen, die in deutsch, türkisch, englisch
 und französischer Sprache beraten.

TERRE DES FEMMES bietet mit dem Ju-
 gendportal www.zwangsheirat.de neben
 jugendgerecht aufgearbeiteten Informati-
 onen ebenfalls eine E-Mail- und Chatbe-
 ratung an, die bedrohten Jugendlichen
 gezielte Hilfe ermöglicht. In einem Blog
 berichten zudem zwei Frauen und ein
 Paar, die erfolgreich aus einer drohenden
 oder bereits vollzogenen Zwangsverhei-
 ratung geflohen sind, über ihre neu errun-
 gene Freiheit und die Schwierigkeiten im
 Alltag. Die Blogbeiträge sollen Betroffe-
 nen Mut machen, ihr Leben selbst in die
 Hand zu nehmen.



7. MATERIALIEN UND STUDIEN ZU ZWANGSVERHEIRATUNG UND EHRENMORDEN

Auswertung der Erhebung 2008 zum Thema Zwangsheirat, Runder Tisch des Hannoverschen Interventionsprogramms gegen MännerGewalt in der Familie (HAIP), Hannover 2008

Ehrenmorde in Deutschland 1996 – 2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten. Projektnehmer: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Hg.: Bundeskriminalamt/Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia, Köln 2011

Flyer Zwangsverheiratung

Informationen für Mädchen und junge Frauen – Hilfe, Beratung, Zufluchtseinrichtungen – in deutsch, arabisch, türkisch und französisch
Hg.: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Berliner AK gegen Zwangsverheiratung (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 33

Gewalt im Namen der Ehre. Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei, Hg. Cakir, Yeylan, Esma, Frankfurt a.M. 2011

Handreichungen für Behörden. Aktuelle Änderungen von Juli 2011 bis Juli 2012 im Aufenthaltsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Zivilrecht mit dem Schwerpunkt Betroffene von Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. Hg.: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V./Müller-Güldemeister, Susanne Berlin 2012

Handreichungen für die Beratungspraxis. Aktuelle Änderungen von Juli 2011 bis Juli 2012 im Aufenthaltsrecht, Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Zivilrecht mit dem Schwerpunkt Betroffene von Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. Hg.: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. / Müller-Güldemeister, Susanne, Berlin 2012

Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen, Hg.: TERRE DES FEMMES e.V., 2. aktualisierte Auflage, Berlin 2011

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse, Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sommer 2005, S. 28

Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen. Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2010

Material für die Unterrichtsgestaltung Gleichstellung, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, sexueller Missbrauch

Hg.: AG Schulaktionen gegen Gewalt des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung, Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Berlin 2013 (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

Unterrichtseinheiten zu Zwangsverheiratung, häuslicher und sexualisierte Gewalt

Hg.: AG Schulaktionen gegen Gewalt des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung, Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Berlin 2008, aktualisierte Neuauflage geplant für 2013 (Anfragen über petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de)

Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland, Ehrenmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte

Dokumentation für den Zeitraum 1996 – 2012, Papatya Berlin, 2013 (zu bestellen bei: info@papatya.org)

Zwangsehen. Eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung. Hg.: Yerlikaya, Hayriye, Baden-Baden 2012

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen

Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mai 2009

Zwangsverheiratung in Deutschland

Forschungsreihe Band 1, Konzeption und Redaktion: Deutsches Institut für Menschenrechte
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Nomos Verlag, April 2007

Zwangsverheiratung in Deutschland: Anzahl und Analyse von Beratungsfällen

Hg.: Mirbach, Thomas/ Schaak, Torsten/ Triebel, Katrin, Hamburg 2011
Kurzfassung – Zwangsverheiratung in Deutschland: Anzahl und Analyse von Beratungsfällen,
Hg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hamburg 2011

Redaktionelle Überarbeitung der vorliegenden Broschüre:

Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung

Wir danken der Rechtsanwältin Frau Regina Kalthegener sehr herzlich für die engagierte Überarbeitung des rechtlichen Teils der Broschüre, dem MaDonna Mädchentreff für die Bereitstellung der Postkarte und Frau Cosima Santoro für die kreative Covergestaltung.

Kontakt:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Petra Koch-Knöbel, petra.koch-knoebel@ba-fk.berlin.de

Tel. 030 90 298-4111/-4109

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Malin Schmidt-Hijazi, Malin.Schmidt-Hijazi@senaif.berlin.de

Tel. 030 9028-2139

PAPATYA

Tel. über Jugendnotdienst: 030-61 00 62 oder Tel. über Mädchennotdienst: 030-61 00 63

Mädchenwohnprojekt Courage

Silvia Nold

Tel. 030 25 29 44 16

courage@klubheim-berlin.de

Derzeitige Akteure und Akteurinnen im Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung

Elisi Evi e.V. • Papatya e.V. • Türkischer Frauenverein e.V. • Mädchenwohnprojekt Courage • Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg • Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Referat Frauen in besonderen Konflikt- und Lebenslagen • TERRE DES FEMMES e.V. • Polizei, Integrationsbüro • LKA Prävention • Integration- und Migrationsbeauftragte des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg • Opferhilfe Berlin e.V. • FrauenKrisenTelefon e.V. • OSZ Handel 1 • Wildwasser Mädchennotdienst • Frauenhaus Cocon • 2. Frauenhaus • HEROES • Bora • Kurdischer Kultur- und Hilfsverein • Rechtsanwältin Gabriela Lakatos • TIO e.V. • u.v.m.

Berliner AK gegen Zwangsverheiratung

Der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung wurde 2001 von der Berliner Kriseneinrichtung Papatya initiiert. Auch der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg bildete 2002 als erster Berliner Bezirk aufgrund verstärkt auftretender Beratungsfälle der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und der bezirklichen Antigewaltprojekte zu Zwangsverheiratung ein Arbeitsgremium gegen Zwangsverheiratung, das 2003 mit dem zuerst genannten Arbeitskreis fusionierte. Mitglieder im Arbeitskreis sind Mitarbeiterinnen von Anti-Gewalt-, Mädchen- und Migrantinnenprojekten und Frauenrechtsorganisationen, die Frauen- und Gleichstellungs- sowie die Migrationsbeauftragte des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, Vertreterinnen von Schulen, des Landeskriminalamtes, der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen sowie weitere Expertinnen. Nach der Fusion des bezirklichen Arbeitskreises und

des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheirat beschlossen. So gibt es mittlerweile Infoflyer gegen Zwangsverheiratung in mehreren Sprachen (deutsch, türkisch, arabisch und französisch), die vorliegende Broschüre, Handlungsleitlinien für eine Aufklärungskampagne, die Festlegung von bezirklichen Ansprechpartner/innen und regelmäßige Evaluierungen.

Ebenso werden Fachtagungen, Workshops und Fortbildungen von den im Berliner AK gegen Zwangsheirat engagierten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durchgeführt.

Eine Unterarbeitsgruppe des Berliner AK gegen Zwangsverheiratung ist die AG Schulaktionen gegen Gewalt, die verstärkt mit Präventionsangeboten zu den Themen Zwangsverheiratung und Häusliche Gewalt in die Berliner Schulen geht.

Wer entscheidet, wen du heiratest?

Dein Onkel?

Dein Vater?

Deine Schwester?

Dein Bruder?

Deine
Mutter?

ich!

* In Deutschland werden Frauen und Mädchen
gegen ihren Willen verheiratet.



TERRE DES FEMMES macht sich stark für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Frauen und Mädchen weltweit! Telefon 0 30 / 40 50 46 99-0 www.frauenrechte.de

BIG KOORDINIERUNG

Bei häuslicher Gewalt · Hilfe für Frauen und ihre Kinder